

## der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 194

25. Juli 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

75/436/Euratom, EGKS, EWG:

- ★ Empfehlung des Rates vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen ..... 1

75/437/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 3. März 1975 über den Abschluß des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus ..... 5  
Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus ..... 22

75/438/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 3. März 1975 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Interimskommission, die auf der Grundlage der Entschließung Nr. III des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus eingesetzt worden ist ..... 30

75/439/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung ..... 31

75/440/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten ..... 34

75/441/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für einen Informationsaustausch zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen betreffend die Daten über die Luftverschmutzung durch bestimmte Schwefelverbindungen und durch Schwebstoffe ..... 40

75/442/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ..... 47

2

---

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## EMPFEHLUNG DES RATES

vom 3. März 1975

über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei  
Umweltschutzmaßnahmen

(75/436/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der  
Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Atomgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Empfehlungsent-  
wurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozial-  
ausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Erklärung des Rates der Euro-  
päischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten  
Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten  
vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm  
der Europäischen Gemeinschaften für den Umwelt-  
schutz <sup>(3)</sup>, wurde das sogenannte „Verursacherprin-  
zip“ angenommen.

In der Tat empfiehlt es sich, die mit dem Schutz der  
Umwelt gegen die Verschmutzung verbundenen  
Kosten in der ganzen Gemeinschaft nach einheitli-

chen Grundsätzen zuzurechnen, um beim Waren-  
verkehr und im Wettbewerb Verzerrungen zu ver-  
meiden, die mit dem reibungslosen Funktionieren  
des Gemeinsamen Marktes und dem von der  
Gemeinschaft verfolgten Ziel eines ausgewogenen  
Wirtschaftswachstums unvereinbar sind, und um  
die Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms der  
Europäischen Gemeinschaften für den Umwelt-  
schutz zu fördern.

Um die Anwendung dieses Grundsatzes zu erleich-  
tern, ist es notwendig, daß die Europäische Gemein-  
schaft und die Mitgliedstaaten dieses Prinzip  
weiter präzisieren, die Anwendungsmodalitäten de-  
finieren sowie gewisse Ausnahmen vorsehen, die  
auf Grund von Schwierigkeiten bei der Anwendung  
des Prinzips sowie wegen des Zusammenhangs der  
Umweltpolitik mit anderen Politiken in Betracht  
gezogen werden können —

EMPFIEHLT im Sinne des EWG-Vertrags den  
Mitgliedstaaten, sich bei der Kostenzurechnung und  
den Interventionen der öffentlichen Hand im Bereich  
des Umweltschutzes an die Grundsätze und Anwen-  
dungsmodalitäten zu halten, die in der Mitteilung der  
Kommission im Anhang zu dieser Empfehlung  
enthalten sind.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. KEATING

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 76 vom 3. 7. 1974, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 116 vom 30. 9. 1974, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

## ANHANG

**Mitteilung der Kommission an den Rat über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen**  
**Grundsätze und Durchführungsmodalitäten**

(1) Im Rahmen der Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ist das sogenannte Verursacherprinzip angenommen worden. Das erwähnte Aktionsprogramm sieht vor, daß die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Anwendung dieses Prinzips einschließlich etwaiger Ausnahmen unterbreitet.

Indem die Kosten für die Bekämpfung der Verschmutzung den Verursachern auferlegt werden, werden diese dazu veranlaßt, die Verschmutzung zu verringern oder weniger umweltbelastende Erzeugnisse oder Technologien zu entwickeln, was eine rationellere Nutzung der natürlichen Hilfsquellen ermöglichen wird; diese Kostenzurechnung entspricht auch dem Kriterium des Nutzeffektes und dem Billigkeitsgrundsatz.

Um zu verhindern, daß Wettbewerbsverzerrungen den Handel und die Standardwahl für Investitionsvorhaben beeinflussen, was mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unvereinbar wäre, ist es angebracht, die mit dem Schutz der Umwelt gegen Verschmutzung zusammenhängenden Kosten in der ganzen Gemeinschaft nach denselben Prinzipien zuzurechnen.

(2) Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß sowohl die Europäischen Gemeinschaften auf Gemeinschaftsebene als auch die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften in bezug auf den Umweltschutz das Verursacherprinzip anwenden, das vorsieht, daß die für die Umweltverschmutzung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts die Kosten der Maßnahmen zu tragen haben, die notwendig sind, um diese Umweltbelastung zu vermeiden oder zu verringern, damit die Normen und die gleichartigen Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsziele oder, wenn solche Ziele nicht bestehen, die von der öffentlichen Hand festgelegten Normen und gleichartigen Maßnahmen eingehalten werden<sup>(1)</sup>.

Der Umweltschutz darf also grundsätzlich nicht einer Politik überlassen werden, die auf der Gewährung von Beihilfen beruht und die Kosten für den Kampf gegen die Umweltverschmutzung auf die Allgemeinheit abwälzen würde.

(3) Verursacher ist, wer die Umwelt direkt oder indirekt belastet oder eine Bedingung für die Umweltbelastung setzt<sup>(2)</sup>.

Erweist sich die Ermittlung des Verursachers als unmöglich oder als zu schwierig und demgemäß als willkürlich, insbesondere wenn die Umweltbelastung

durch mehrere gleichzeitig gesetzte Bedingungen („kumulative Umweltbelastung“)<sup>(3)</sup> oder durch mehrere hintereinander gesetzte Bedingungen („Verursacherketten“)<sup>(4)</sup> entsteht, so müßten die Kosten für die Bekämpfung der Umweltverschmutzung jeweils an den Stellen in der Verursacherkette oder der kumulativen Umweltbelastung und mit den rechtlichen und administrativen Mitteln internalisiert werden, die verwaltungstechnisch und wirtschaftlich die beste Lösung bieten und am wirkungsvollsten zur Umweltverbesserung beitragen.

Bei Umweltbelastungen durch Verursacherketten könnte die Anlastung der Kosten also dort erfolgen, wo eine möglichst geringe und leicht zu überwachende Zahl von Wirtschaftssubjekten zu erfassen ist oder am wirksamsten zur Umweltverbesserung beigetragen wird und wo Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

(4) Bei der Anwendung des Verursacherprinzips sind Normen und Abgaben die wichtigsten Instrumente der öffentlichen Hand zur Vermeidung von Umweltbelastungen. Es ist auch möglich, Normen und Abgaben kombiniert anzuwenden.

a) Es gibt folgende Normen:

- i) Die „Umweltqualitätsnormen“ legen durch rechtlich zwingende Mittel die Belastungswerte fest, die in einem Umweltmedium oder in einem Teil eines bestimmten Umweltmediums nicht überschritten werden dürfen.
- ii) Die „Produktnormen“ (das Wort „Produkt“ wird hier im weitesten Sinne gebraucht)
  - legen die Grenzwerte hinsichtlich der Menge an Schadstoffen oder des Grads der Belästigungen fest, der in der Zusammensetzung oder bei den Emissionen eines Produkts nicht überschritten werden darf,
  - spezifizieren die Eigenschaften oder Konzeptionsmerkmale eines Produkts, oder
  - betreffen die Verwendungsmodalitäten<sup>(5)</sup> eines Produkts.

Produktnormen können, soweit dies zweckmäßig ist, Spezifikationen über die Untersuchungsmethoden, die Verpackung, die Bezeichnung und die Etikettierung einschließen.

iii) Die Normen für ortsfeste Anlagen, oft „Verfahrensnormen“ genannt, umfassen:

- a) die „Emissionsnormen“, die die Grenzwerte von Verunreinigungen oder Belästigungen festlegen, welche in der Emission von ortsfesten Anlagen nicht überschritten werden dürfen;

<sup>(1)</sup> Solange ein solches Niveau von der öffentlichen Hand nicht festgelegt worden ist, sind die von ihr getroffenen Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung gemäß dem „Verursacherprinzip“ ebenfalls von den Verursachern zu tragen.

<sup>(2)</sup> Der Begriff Verursacher, wie er hier definiert ist, läßt eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung unberührt.

<sup>(3)</sup> Wenn zum Beispiel in einer Ortschaft mehrere Verursacher gleichzeitig für die Luftverschmutzung durch SO<sub>2</sub> verantwortlich sind, wie etwa Haushalte, Kraftfahrzeugbenutzer und Industrieanlagen.

<sup>(4)</sup> Wenn zum Beispiel bei Umweltverschmutzung durch Auspuffgase von Kraftfahrzeugen die Luftverschmutzung nicht nur auf die Kraftfahrzeugbenutzer, sondern auch auf die Hersteller des Kraftfahrzeugs und des Kraftstoffes zurückzuführen ist.

<sup>(5)</sup> Derartige Verwendungsmodalitäten oder Spezifikationen können auch Gegenstand von „Kodizes des praktischen Verhaltens“ werden.

- b) die „Bauartnormen für ortsfeste Anlagen“, welche die im Hinblick auf den Umweltschutz zu beachtenden Spezifikationen bei der Planung und Errichtung ortsfester Anlagen bestimmen;
- c) die „Betriebsnormen“, welche die Spezifikationen festlegen<sup>(1)</sup>, die beim Betrieb ortsfester Anlagen im Hinblick auf den Umweltschutz einzuhalten sind.
- b) Die Abgabe hat zum Ziel, dem Umweltverschmutzer einen Anreiz zu bieten, von sich aus bei niedrigsten Kosten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die von ihm verursachte Umweltverschmutzung zu verringern (Anreizfunktion), und/oder ihn an den Kosten für kollektive Maßnahmen, so z.B. an den Reinigungsausgaben zu beteiligen (Umverteilungsfunktion). Diese Abgabe wird nach Maßgabe der Emissionshöhe auf Grund entsprechender behördlicher Verfahren erhoben.
- Die Abgabe müßte so festgesetzt werden, daß sie in erster Linie ihre Anreizfunktion erfüllt.
- Hat die Abgabe hauptsächlich Umverteilungsfunktion, dann müßte sie im Rahmen der vorerwähnten Maßnahmen mindestens so festgelegt werden, daß für eine bestimmte Region und/oder für ein bestimmtes Qualitätsziel der Gesamtbetrag der erhobenen Abgaben gleich der Summe der Gesamtaufwendungen zur Beseitigung der Umweltbelastung ist.
- Das Abgabenaufkommen kann wie folgt verwendet werden: entweder für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Hand oder als Beitrag zur Finanzierung der von einzelnen Umweltverschmutzern errichteten Anlagen, sofern diese der Allgemeinheit dadurch einen besonderen Dienst erweisen, daß sie auf speziellen Antrag der öffentlichen Hand hin die von ihnen verursachte Umweltverschmutzung oder Umweltbelastung über das von den zuständigen Behörden festgesetzte Maß hinaus verringern. Im letzten Fall darf der gewährte Beitrag zur Finanzierung nur die der Allgemeinheit von diesen Umweltverschmutzern erwiesenen Dienste abgelten.
- Außerdem kann das Abgabenaufkommen unter Beachtung von Artikel 92 ff. des EWG-Vertrags für die Finanzierung von Umweltschutzeinrichtungen von individuellen Umweltverschmutzern verwendet werden angesichts des Ziels, bestehende Umweltbelastungen energisch herabzusetzen. In diesem Fall sollten die Finanzierungsmaßnahmen in ein mehrjähriges Finanzierungsprogramm der zuständigen Behörden integriert sein.
- Übersteigt das Abgabenaufkommen die Gesamtsumme der von der öffentlichen Hand in Anwendung der beiden vorausgehenden Absätze getätigten Ausgaben, so sollte der Überschuß von jeder Regierung vorzugsweise im Rahmen ihrer Umweltschutzpolitik verwendet werden; dieser Überschuß dürfte zur Bewilligung von Beihilfen jedoch nur unter den in den Nummern 6 und 7 vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.
- Die Gemeinschaft sollte sich darum bemühen, die Berechnungsverfahren der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Abgaben soweit wie möglich zu vereinheitlichen.
- c) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die den Warenverkehr und die Standortwahl für Investitionsvorhaben in der Gemeinschaft beeinflussen, wird es sicherlich notwendig sein, zu einer immer stärkeren Harmonisierung der verschiedenen Instrumente auf Gemeinschaftsebene in ähnlich gelagerten Fällen zu gelangen.
- Solange dies nicht geschehen ist, ist die Frage der Zurechnung der Kosten der Umweltschutzmaß-

nahmen auf Gemeinschaftsebene nicht vollständig gelöst. Diese Mitteilung der Kommission ist daher nur ein erster Schritt in Richtung auf die Anwendung des Verursacherprinzips. Diesem ersten Schritt sollte so rasch wie möglich auf Gemeinschaftsebene eine Harmonisierung der Instrumente für die Anwendung des Verursacherprinzips in ähnlich gelagerten Fällen folgen: darauf wird im übrigen in Nummer 8 Absatz 3 hingewiesen.

(5) Die Verursacher einer Umweltverschmutzung haben je nach den benutzten Interventionsinstrumenten unbeschadet etwaiger Entschädigungszahlungen gemäß dem einzelstaatlichen oder internationalen Recht und/oder einer in der Gemeinschaft festzulegenden Regelung folgende Kosten zu tragen:

a) die Kosten der von ihnen getroffenen Umweltschutzmaßnahmen (Investitionen für Umweltschutzanlagen und -ausrüstungen, Einsatz neuer Verfahren, Betriebskosten von Umweltschutzanlagen usw.), auch wenn diese Maßnahmen über die behördlich vorgeschriebenen Normen hinausgehen;

b) die Abgaben.

Die Kosten, die der Verursacher einer Umweltverschmutzung auf Grund der Anwendung des Verursacherprinzips zu tragen hat, umfassen also alle zur Erreichung des festgesetzten Umweltqualitätszieles erforderlichen Aufwendungen sowie die unmittelbar mit der Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen verbundenen Verwaltungskosten.

Die Kosten für den Bau, die Beschaffung und den Betrieb der Anlagen zur Überwachung und Kontrolle der Umweltverschmutzung, die von der öffentlichen Hand errichtet werden, können dagegen zu Lasten letzterer gehen.

(6) Ausnahmen vom Verursacherprinzip könnten in folgenden begrenzten Fällen gerechtfertigt sein:

a) wenn die sofortige Anwendung sehr strenger Normen oder bedeutende Abgaben gegebenenfalls zu schweren wirtschaftlichen Störungen führen und wenn daher die Gefahr besteht, daß durch die schnelle Internalisierung der Kosten für die Bekämpfung der Umweltbelastungen in die Produktionskosten höhere Sozialkosten entstehen. In diesem Fall kann es sich als notwendig erweisen,

— bestimmten Verursachern eine begrenzte Frist zuzugestehen, um ihre Erzeugnisse oder ihre Produktionsverfahren den neuen Normen anzupassen

— und/oder zeitlich begrenzte und gegebenenfalls degressive Beihilfen zu gewähren.

Solche Maßnahmen dürfen auf alle Fälle nur auf bereits bestehende Produktionseinrichtungen<sup>(2)</sup> und Erzeugnisse Anwendung finden;

b) wenn im Rahmen der Politik in anderen Bereichen (z.B. Regional-, Industrie-, Sozial-, Landwirtschafts-, Forschungs- und Wissenschaftspolitik) für Investitionen mit Auswirkungen auf den Umweltschutz Beihilfen gewährt werden, die zur Lösung strukturbedingter Probleme industrieller, landwirtschaftlicher oder regionaler Art bestimmt sind.

Die unter den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Beihilfen können von den Mitgliedstaaten selbstverständlich nur unter Wahrung der Vorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 92 ff. des EWG-Vertrags gewährt

<sup>(1)</sup> Derartige Verwendungsmodalitäten oder Spezifikationen können auch Gegenstand von „Kodizes des praktischen Verhaltens“ werden.

<sup>(2)</sup> Die Erweiterung oder die Verlagerung bestehender Produktionseinrichtungen gilt als Schaffung neuer Einrichtungen, sofern hierdurch eine Erhöhung der Produktionskapazität bewirkt wird.

werden. Bei der Anwendung von Artikel 92 ff. des EWG-Vertrags auf diese Beihilfen werden die Anforderungen berücksichtigt, denen sie auf dem Gebiet des Umweltschutzes genügen.

(7) Als dem Verursacherprinzip nicht zuwiderlaufend sind folgende Beihilfen anzusehen<sup>(1)</sup>:

- a) Finanzbeiträge, die gegebenenfalls den örtlichen Körperschaften zur Errichtung und Verwaltung von öffentlichen Umweltschutzanlagen gewährt werden, bei denen die Ausgaben nicht sofort durch die Abgaben der diese Anlagen benutzenden Verursacher vollständig gedeckt werden könnten. Soweit diese Anlagen außer den durch die Haushalte verursachten Verschmutzungen auch andere Abwässer aufbereiten, müssen die für die Unternehmen erbrachten Dienstleistungen diesen entsprechend den tatsächlichen Kosten dieser Verfahren in Rechnung gestellt werden;
- b) Finanzierungen zum Ausgleich von besonders hohen Kosten, die bestimmten Verursachern auferlegt werden, um einen besonders hohen Reinheitsgrad der Umwelt zu erlangen;

<sup>(1)</sup> Diese Liste kann auf Vorschlag der Kommission vom Rat geändert werden.

- c) Beiträge, die gewährt werden, um die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Hinblick auf die Entwicklung von umweltfreundlicheren Techniken, Herstellungsverfahren oder Erzeugnissen zu fördern.

(8) Im Rahmen der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft wird sich die Kommission bei der Ausführung ihrer Aufgaben insbesondere an die oben erwähnten Definitionen und Anwendungsmodalitäten des „Verursacherprinzips“ halten.

Die Kommission ersucht den Rat, von diesen Definitionen und Anwendungsmodalitäten Kenntnis zu nehmen und den Mitgliedstaaten zu empfehlen, sich daran beim Erlaß von Rechtsvorschriften und Verwaltungsakten, welche die Zurechnung von Umweltschutzkosten betreffen, zu halten.

Die Kommission wird dem Rat später alle zweckdienlichen Vorschläge auf diesem Gebiet, insbesondere im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Instrumente für die Handhabung des Verursacherprinzips und dessen spezifische Anwendung bei Problemen der grenzüberschreitenden Verschmutzung, unterbreiten.

Jeder Mitgliedstaat wendet das Verursacherprinzip auf alle Formen der Umweltverschmutzung innerhalb des eigenen Landes an, ohne einen Unterschied zu machen, ob die Verschmutzung dieses Land oder ein anderes Land betrifft.

## BESCHLUSS DES RATES

vom 3. März 1975

über den Abschluß des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus

(75/437/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz <sup>(2)</sup> betont, daß die Bekämpfung der Meeresverschmutzung allgemein für die Gemeinschaft von großer Bedeutung ist, und sieht unter anderem Aktionen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der vom Land ausgehenden Meeresverschmutzung vor.

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus sieht ferner die Ausarbeitung und Durchführung von „Programmen“ vor, die diese Art von Verschmutzung im Nordostatlantik entweder beseitigen oder verringern sollen.

Der Abschluß dieses Übereinkommens durch die Gemeinschaft erscheint erforderlich, damit im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Lebensqualität verwirklicht werden kann; die hierfür erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Es ist angezeigt, den Vertreter der Gemeinschaft in der durch das Übereinkommen eingesetzten Kommission zu benennen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Übereinkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

*Artikel 3*

Die Kommission vertritt die Gemeinschaft in der gemäß Artikel 15 des Übereinkommens eingesetzten Kommission.

Die Kommission legt dort gemäß den Direktiven, die ihr der Rat erteilen kann, den Standpunkt der Gemeinschaft dar.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. KEATING

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 127 vom 18. 10. 1974, S. 32.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

## ANNEXE

## CONVENTION

## pour la prévention de la pollution marine d'origine tellurique

## LES PARTIES CONTRACTANTES,

RECONNAISSANT que l'environnement marin et la faune et la flore qu'il conditionne ont une importance vitale pour toutes les nations,

CONSCIENTES du fait que l'équilibre écologique et les utilisations légitimes de la mer sont de plus en plus menacées par la pollution,

PRENANT en considération les recommandations de la conférence des Nations unies sur l'environnement humain, qui s'est réunie à Stockholm en juin 1972,

RECONNAISSANT que des actions concertées aux niveaux national, régional et mondial sont essentielles pour prévenir et combattre la pollution des mers,

CONVAINCUES que des actions internationales visant à contrôler la pollution marine d'origine tellurique peuvent et doivent être menées sans tarder, comme partie d'un programme progressif et cohérent de protection de l'environnement marin contre la pollution, quelle que soit son origine, comprenant les efforts actuels pour lutter contre la pollution des cours d'eau internationaux,

CONSIDÉRANT que les intérêts communs des États concernés d'une même zone marine doivent les conduire à coopérer au niveau régional ou sub-régional,

RAPPELANT la convention pour la prévention de la pollution marine par les opérations d'immersion effectuées par les navires et aéronefs, conclue à Oslo le 15 février 1972,

SONT CONVENUES des dispositions ci-après :

*Article premier*

1. Les parties contractantes s'engagent à prendre toutes les mesures possibles pour éviter la pollution de la mer, ce qui signifie l'introduction par l'homme, directement ou indirectement, de substances ou d'énergie dans l'environnement marin (y compris les estuaires) entraînant des conséquences de nature à mettre en danger la santé humaine, à nuire aux ressources vivantes et au système écologique marin, à porter atteinte aux agréments ou à gêner d'autres utilisations légitimes de la mer.

2. Les parties contractantes prendront individuellement et en commun des mesures pour combattre la pollution marine d'origine tellurique conformément aux dispositions de la présente convention et elles harmoniseront leurs politiques à cet effet.

*Article 2*

La présente convention s'applique à la zone maritime dont les limites sont les suivantes :

- a) les régions des océans Atlantique et Arctique et de leurs mers secondaires qui s'étendent au nord du 36° de latitude nord et entre le 42° de

longitude ouest et le 51° de longitude est, mais à l'exclusion :

- i) de la mer Baltique et des Belts au sud et à l'est des lignes allant d'Hasenore Head à Griben Point, de Korshage à Spodsbjerg et de Gilbjerg Head à Kullen, et
- ii) de la mer Méditerranée et des mers secondaires jusqu'au point d'intersection du 36° parallèle de latitude nord et du 5° 36' méridien de longitude ouest;
- b) la région de l'océan Atlantique au nord du 59° de latitude nord et entre 44° de longitude ouest et 42° de longitude ouest.

*Article 3*

Aux fins de la présente convention :

- a) on entend par « zone maritime » la haute mer, les mers territoriales des parties contractantes et les eaux en deçà de la ligne de base servant à mesurer la largeur de la mer territoriale et s'étendant dans le cas des cours d'eau, sauf décision contraire prise en vertu de l'article 16 sous c) de la présente convention, jusqu'à la limite des eaux douces;

- b) on entend par « limite des eaux douces » l'endroit dans le cours d'eau où, à marée basse et en période de faible débit d'eau douce, le degré de salinité augmente sensiblement par suite de la présence de l'eau de mer;
- c) on entend par « pollution tellurique » la pollution de la zone maritime :
  - i) par les cours d'eau,
  - ii) à partir de la côte, y compris par introduction au moyen de canalisations sous-marines et autres canalisations,
  - iii) à partir de structures artificielles placées sous la juridiction d'une partie contractante dans les limites de la zone d'application de la présente convention.

#### Article 4

1. Les parties contractantes s'engagent :
  - a) à éliminer, au besoin par étapes, la pollution de la zone maritime d'origine tellurique par des substances énumérées à la partie I de l'annexe A de la présente convention;
  - b) à limiter sévèrement la pollution de la zone maritime d'origine tellurique par des substances énumérées à la partie II de l'annexe A de la présente convention.
2. Pour l'exécution des engagements prévus au paragraphe 1 du présent article, les parties contractantes, conjointement ou individuellement selon les cas, mettent en œuvre des programmes et mesures :
  - a) en vue de l'élimination urgente de la pollution d'origine tellurique de la zone maritime due aux substances énumérées à la partie I de l'annexe A de la présente convention;
  - b) en vue de la réduction ou le cas échéant de l'élimination de la pollution d'origine tellurique de la zone maritime due aux substances énumérées à la partie II de l'annexe A de cette convention. Ces substances ne peuvent être rejetées que sur agrément donné par les autorités compétentes de chaque État contractant. Cet agrément fera l'objet d'une révision périodique.
3. Les programmes et mesures adoptés au titre du paragraphe 2 de cet article comprennent, le cas échéant, des règlements ou normes spécifiques applicables à la qualité de l'environnement, aux rejets dans la zone maritime, à ceux des rejets dans les cours d'eau qui affectent la zone maritime et à la composition et à l'usage de substances et de produits. Ces programmes et mesures tiennent compte des derniers progrès techniques.

Les programmes fixent des délais d'achèvement.

4. Les parties contractantes peuvent, en outre, conjointement ou individuellement selon les cas, mettre en œuvre des programmes ou des mesures en vue de prévenir, de réduire ou d'éliminer la pollution d'origine tellurique de la zone maritime par une substance ne figurant pas à l'annexe A de la présente convention si les données scientifiques ont établi que cette substance peut créer pour la zone maritime un danger grave et s'il est urgent de prendre des mesures.

#### Article 5

1. Les parties contractantes s'engagent à adopter des mesures en vue de prévenir et, le cas échéant, d'éliminer la pollution d'origine tellurique de la zone maritime due aux substances radioactives dont il est question à la partie III de l'annexe A de la présente convention.
2. Sans préjudice de leurs obligations découlant d'autres traités et conventions, les parties contractantes dans l'exécution de cet engagement, doivent :
  - a) tenir pleinement compte des recommandations des organisations et institutions internationales compétentes;
  - b) tenir compte des procédures de surveillance recommandées par ces organisations et institutions internationales;
  - c) coordonner leur surveillance et leur étude des substances radioactives conformément aux articles 10 et 11 de la présente convention.

#### Article 6

1. Dans le but de préserver et d'améliorer la qualité de l'environnement marin, les parties contractantes, sans préjudice des dispositions de l'article 4, s'engagent à œuvrer pour :
  - a) réduire la pollution d'origine tellurique existante;
  - b) prévenir toute nouvelle pollution d'origine tellurique, y compris la pollution par de nouvelles substances.
2. Dans la mise en œuvre de cet engagement, les parties contractantes prennent en considération :
  - a) la nature et les quantités des polluants considérés;
  - b) le niveau de pollution existante;
  - c) la qualité et la possibilité d'absorption des eaux réceptrices de la zone maritime;
  - d) la nécessité d'une politique intégrée d'aménagement compatible avec les impératifs de la protection de l'environnement.



*Article 7*

Les parties contractantes conviennent de mettre en œuvre les mesures qu'elles auront adoptées de manière :

- à ne pas augmenter la pollution dans les mers situées en dehors de la zone d'application de la présente convention,
- à ne pas augmenter la pollution d'autres origines que d'origine tellurique dans la zone maritime couverte par la présente convention.

*Article 8*

Aucune des dispositions de la présente convention ne peut être interprétée comme empêchant les parties contractantes de prendre des mesures plus strictes en ce qui concerne la lutte contre la pollution marine d'origine tellurique.

*Article 9*

1. Lorsque la pollution d'origine tellurique en provenance du territoire d'une partie contractante par des substances non énumérées à la partie I de l'annexe A de la présente convention est susceptible de mettre en cause les intérêts d'une ou de plusieurs autres parties à la présente convention, les parties contractantes concernées s'engagent à entrer en consultation, à la demande de l'une d'entre elles, en vue de négocier un accord de coopération.

2. À la demande d'une partie contractante concernée, la Commission mentionnée à l'article 15 de la présente convention examine la question et peut faire des recommandations en vue de parvenir à une solution satisfaisante.

3. Les accords spéciaux prévus dans le paragraphe 1 du présent article peuvent, entre autres, définir les zones auxquelles ils s'appliquent, les objectifs de qualité à atteindre, et les moyens de parvenir à ces objectifs, y compris les méthodes pour l'application de normes appropriées ainsi que les renseignements scientifiques et techniques à recueillir.

4. Les parties contractantes signataires de ces accords spéciaux informent, par l'intermédiaire de la Commission, les autres parties contractantes de leur teneur et des progrès réalisés dans leur mise en œuvre.

*Article 10*

Les parties contractantes conviennent d'établir des programmes complémentaires ou conjoints de recherche scientifique et technique, comprenant la recherche des meilleures méthodes d'élimination

ou de remplacement de substances nocives pour aboutir à une diminution de la pollution marine d'origine tellurique; elles conviennent de se communiquer mutuellement les informations ainsi obtenues. Ce faisant, elles tiendront compte des travaux effectués dans ces domaines par les organisations et institutions internationales compétentes.

*Article 11*

Les parties contractantes conviennent de mettre progressivement en place et d'exploiter dans la zone d'application de la présente convention un réseau d'observation permanente de paramètres permettant :

- d'apprécier le niveau existant de la pollution marine aussi rapidement que possible,
- de vérifier l'efficacité des mesures de réduction de la pollution marine d'origine tellurique, prises en application de la convention.

À cette fin, les parties contractantes arrêtent les modalités pratiques des programmes de surveillance systématique et occasionnelle assurés individuellement ou en commun. Ces programmes tiendront compte de la présence dans la zone de surveillance de navires de recherche et d'autres équipements.

Les programmes tiendront compte des programmes analogues poursuivis dans le cadre des conventions déjà en vigueur et par les organisations et institutions internationales compétentes.

*Article 12*

1. Chacune des parties contractantes s'engage à veiller au respect des dispositions de la présente convention et à prendre sur son territoire les mesures appropriées pour prévenir et sanctionner tout comportement contraire aux dispositions de la présente convention.

2. Les parties contractantes informeront la Commission des mesures législatives et réglementaires prises en vue de l'application des dispositions du paragraphe précédent.

*Article 13*

Les parties contractantes s'engagent à se prêter assistance mutuelle en tant que de besoin pour empêcher les accidents qui pourraient conduire à la pollution d'origine tellurique, à minimiser et à éliminer les conséquences de tels accidents et à échanger des informations à cette fin.

*Article 14*

1. Les dispositions de la présente convention ne sont pas opposables à une partie contractante dans

la mesure où celle-ci, du fait d'une pollution ayant son origine dans le territoire d'un État non contractant, serait empêchée d'assurer leur pleine application.

2. Toutefois, cette partie contractante s'efforcera de coopérer avec ledit État afin de rendre possible la pleine application de la présente convention.

#### Article 15

Une Commission composée de représentants de chacune des parties contractantes est créée par la présente convention. La Commission se réunira à intervalles réguliers et à tout moment lorsque, en raison de circonstances spéciales, il en sera ainsi décidé, conformément au règlement intérieur.

#### Article 16

La Commission a pour mission :

- a) d'exercer une surveillance générale sur la mise en œuvre de la présente convention;
- b) d'examiner de façon générale l'état des mers situées dans les limites de la zone d'application de la présente convention, l'efficacité des mesures de contrôle qui ont été adoptées et la nécessité de toutes mesures complémentaires ou différentes;
- c) de fixer, le cas échéant, sur proposition de la ou des parties contractantes riveraines d'une même cours d'eau et selon une procédure type, la limite dans ce cours d'eau jusqu'à laquelle s'étendra la zone maritime;
- d) d'élaborer, conformément à l'article 4 de la présente convention, des programmes et des mesures d'élimination ou de réduction de la pollution d'origine tellurique;
- e) de faire des recommandations conformément aux dispositions de l'article 9;
- f) de recueillir et d'examiner des informations et de les diffuser aux parties contractantes conformément aux dispositions des articles 11, 12 et 17 de la présente convention;
- g) de faire, conformément à l'article 18, des recommandations concernant les amendements éventuels aux listes de substances figurant à l'annexe A de la présente convention;
- h) de remplir toutes autres fonctions, en tant que de besoin, aux termes de la présente convention.

#### Article 17

Les parties contractantes transmettent à la Commission, conformément à une procédure type :

- a) les résultats du contrôle et de la surveillance prévus par l'article 11;

- b) les informations disponibles, aussi détaillées que possible, sur les substances énumérées dans les annexes de la présente convention et susceptibles de parvenir à la zone maritime.

Les parties contractantes s'efforcent d'améliorer progressivement les techniques permettant de rassembler ces informations qui pourront contribuer à la révision des programmes de réduction de pollution établis conformément à l'article 4 de la présente convention.

#### Article 18

1. La Commission établit son règlement intérieur qui est adopté à l'unanimité des voix.

2. La Commission élabore son règlement financier qui est adopté à l'unanimité des voix.

3. La Commission adopte à l'unanimité des voix les programmes et les mesures de réduction ou d'élimination de la pollution d'origine tellurique prévus à l'article 4, les programmes de recherche scientifique et de surveillance prévus aux articles 10 et 11 ainsi que les décisions prises en application de l'article 16 sous c).

Les programmes et mesures prennent effet pour toutes les parties contractantes et sont appliqués par elles deux cents jours après leur adoption sauf fixation par la Commission d'une autre date.

Si l'unanimité ne peut se faire, la Commission peut néanmoins adopter un programme ou des mesures par un vote à la majorité des trois quarts de ses membres. Ce programme ou ces mesures prennent effet deux cents jours après leur adoption pour les parties contractantes qui ont voté en leur faveur, sauf fixation par la Commission d'une autre date, et pour toute autre partie contractante après qu'elle aura expressément accepté le programme ou les mesures, ce qui est possible à tout moment.

4. La Commission peut adopter des recommandations en vue d'amender l'annexe A de la présente convention par un vote à la majorité des trois quarts de ses membres; celles-ci seront soumises à l'approbation des gouvernements des parties contractantes. Tout gouvernement d'une partie contractante qui n'est pas en mesure d'approuver un amendement l'indique par écrit au gouvernement dépositaire dans un délai de deux cents jours après l'adoption de la recommandation d'amendement en Commission. En l'absence de toute notification de ce genre, l'amendement entre en vigueur pour toutes les parties contractantes deux cent trente jours après le vote en Commission. Le gouvernement dépositaire avise dès que possible les parties contractantes de la réception de toute notification.

*Article 19*

Dans les domaines relevant de ses compétences, la Communauté économique européenne exerce son droit de vote avec un nombre de voix égal au nombre de ses États membres qui sont parties contractantes à la présente convention.

La Communauté économique européenne n'exerce pas son droit de vote dans les cas où ses États membres exercent le leur et réciproquement.

*Article 20*

Le gouvernement dépositaire convoquera la première réunion de la Commission dès que possible après l'entrée en vigueur de la présente convention.

*Article 21*

Tout différend entre des parties contractantes relatif à l'interprétation ou l'application de la présente convention et qui n'aura pu être réglé par les parties au différend par un autre moyen tel que l'enquête ou une conciliation au sein de la Commission, est, à la requête de l'une de ces parties, soumis à l'arbitrage dans les conditions fixées à l'annexe B de la présente convention.

*Article 22*

La présente convention est ouverte, à Paris, à partir du 4 juin 1974 et jusqu'au 30 juin 1975, à la signature des États invités à la conférence diplomatique sur la convention pour la prévention de la pollution marine d'origine tellurique, qui s'est tenue à Paris, ainsi qu'à la signature de la Communauté économique européenne.

*Article 23*

La présente convention est soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du gouvernement de la République française.

*Article 24*

1. Après le 30 juin 1975, la présente convention sera ouverte à l'adhésion des États visés à l'article 22, ainsi qu'à l'adhésion de la Communauté économique européenne.

2. La présente convention sera également ouverte à partir de cette même date à l'adhésion de toute autre partie contractante à la convention pour la prévention de la pollution marine par les opérations d'immersion effectuées par les navires et aéronefs, ouverte à la signature à Oslo le 15 février 1972.

3. Dès son entrée en vigueur, la présente convention sera ouverte à l'adhésion de tout État non visé à l'article 22, situé en amont des cours d'eau traversant le territoire d'une ou de plusieurs parties contractantes à la présente convention et se jetant dans la zone maritime définie à l'article 2.

4. Les parties contractantes pourront à l'unanimité inviter d'autres États à adhérer à la présente convention. Dans ce cas, la zone maritime de l'article 2 pourra, en tant que de besoin, être modifiée conformément à l'article 27 de la présente convention.

5. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès du gouvernement de la République française.

*Article 25*

1. La présente convention entrera en vigueur le trentième jour qui suit la date du dépôt du septième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

2. Pour chacune des parties qui ratifiera, acceptera ou approuvera la présente convention ou y adhèrera après le dépôt du septième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, la présente convention entrera en vigueur le trentième jour après le dépôt par cette partie de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

*Article 26*

À tout moment, deux années après la date d'entrée en vigueur de la présente convention à l'égard d'une partie contractante, cette partie pourra dénoncer la convention par notification écrite adressée au gouvernement dépositaire. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle elle aura été reçue.

*Article 27*

1. Le gouvernement dépositaire convoquera, à la demande de la Commission statuant à la majorité des deux tiers de ses membres, une conférence aux fins de réviser ou de modifier la présente convention.

2. Lors de l'adhésion d'un État, dans les conditions prévues aux paragraphes 2, 3 et 4 de l'article 24, la zone maritime de l'article 2 pourra être modifiée sur proposition de la Commission statuant à l'unanimité des voix. Ces modifications entreront en vigueur après approbation unanime des parties contractantes.

*Article 28*

Le gouvernement dépositaire avisera les parties contractantes et celles visées à l'article 22 :

- a) des signatures de la présente convention, du dépôt des instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion et des notifications de dénonciation conformément aux articles 22, 23, 24 et 26;
- b) de la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur en application de l'article 25;
- c) du dépôt des notifications d'approbation et d'objection et de l'entrée en vigueur des amen-

dements à la présente convention et à ses annexes en application des articles 18 et 27.

*Article 29*

L'original de la présente convention, dont les textes français et anglais font également foi, sera déposé auprès du gouvernement de la République française qui en adressera des copies certifiées conformes aux parties contractantes et aux États visés à l'article 22 et qui remettra une copie certifiée conforme au secrétaire général des Nations unies pour enregistrement et publication conformément à l'article 102 de la charte des Nations unies.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés par leurs gouvernements respectifs, ont signé la présente convention.

Fait à Paris, le 4 juin 1974.

---

## ANNEXE A

La répartition des substances entre les parties I, II et III ci-dessous tient compte des critères ci-après :

- a) la persistance;
- b) la toxicité ou autres propriétés nocives;
- c) la tendance à la bio-accumulation.

Ces critères ne sont pas nécessairement d'égale importance pour une substance ou un groupe de substances déterminées, et d'autres facteurs, tels que l'emplacement et la quantité déversée, doivent peut-être être pris en considération.

## PARTIE I

Les substances suivantes sont incluses dans la présente partie :

- i) parce qu'elles ne sont pas rapidement décomposées ou rendues inoffensives par des processus naturels; et
- ii) parce qu'elles peuvent :
  - a) soit entraîner une accumulation dangereuse de matières nocives dans la chaîne alimentaire,
  - b) soit menacer la santé des organismes vivants en provoquant des modifications non souhaitables des écosystèmes marins,
  - c) soit gêner gravement la récolte des produits de la mer ou les autres utilisations légitimes de la mer; et
- iii) parce qu'on considère que la pollution par ces substances exige des mesures urgentes :
  1. composés organohalogénés et substances qui peuvent donner naissance à de tels composés dans le milieu marin, à l'exclusion de ceux qui sont biologiquement inoffensifs, ou qui se transforment rapidement dans la mer en substances biologiquement inoffensives;
  2. mercure et composés du mercure;
  3. cadmium et composés du cadmium;
  4. les matières synthétiques persistantes qui peuvent flotter, rester en suspension, ou couler, et qui peuvent gravement gêner toute utilisation légitime de la mer;
  5. huiles et hydrocarbures d'origine pétrolière persistants.

## PARTIE II

Les substances suivantes sont incluses dans la présente partie parce que, bien que présentant des caractères analogues aux substances de la partie I et devant faire l'objet d'un contrôle rigoureux, elles semblent moins nocives ou sont plus rapidement rendues inoffensives par un processus naturel :

1. composés organiques du phosphore, du silicium et de l'étain et substances qui peuvent donner naissance à de tels composés dans le milieu marin, à l'exclusion de ceux qui sont biologiquement inoffensifs ou qui se transforment rapidement dans la mer en substances biologiquement inoffensives;
2. phosphore élémentaire;
3. huiles et hydrocarbures d'origine pétrolière non persistants;
4. les éléments ci-après et leurs composés :
  - arsenic,
  - chrome,
  - cuivre,
  - plomb,
  - nickel,
  - zinc;
5. substances qui, de l'avis de la Commission, ont un effet nuisible sur le goût et/ou l'odeur de produits de consommation par l'homme dérivés du milieu marin.

## PARTIE III

Les substances suivantes sont incluses dans la présente partie parce que, bien que présentant des caractères analogues aux substances de la partie I et devant faire l'objet d'un contrôle rigoureux en vue de prévenir et, le cas échéant, d'éliminer la pollution dont elles sont la cause, elles font déjà l'objet d'études, de recommandations et, le cas échéant, de mesures dans le cadre de plusieurs organisations et institutions internationales; ces substances sont soumises aux dispositions de l'article 5 :

- substances radioactives, y compris les déchets.

## ANNEXE B

*Article premier*

À moins que les parties au différend n'en disposent autrement, la procédure d'arbitrage est conduite conformément aux dispositions de la présente annexe.

*Article 2*

1. Sur requête adressée par une partie contractante à une autre partie contractante en application de l'article 21 de la convention, il est constitué un tribunal arbitral. La requête d'arbitrage indique l'objet de la requête y compris, notamment, les articles de la convention dont l'interprétation ou l'application sont en litige.

2. La partie requérante informe la Commission du fait qu'elle a demandé la constitution d'un tribunal arbitral, du nom de l'autre partie au différend ainsi que des articles de la convention dont l'interprétation ou l'application font à son avis l'objet du différend. La Commission communique les informations ainsi reçues à toutes les parties contractantes à la convention.

*Article 3*

Le tribunal arbitral est composé de trois membres : chacune des parties au différend nomme un arbitre; les deux arbitres ainsi nommés désignent d'un commun accord le troisième arbitre, qui assume la présidence du tribunal. Ce dernier ne doit pas être le ressortissant de l'une des parties au différend, ni avoir sa résidence habituelle sur le territoire de l'une de ces parties, ni se trouver au service de l'une d'elles, ni s'être déjà occupé de l'affaire à aucun autre titre.

*Article 4*

1. Si, dans un délai de deux mois après la nomination du deuxième arbitre, le président du tribunal arbitral n'est pas désigné, le secrétaire général des Nations unies procède, à la requête de la partie la plus diligente, à sa désignation dans un nouveau délai de deux mois.

2. Si, dans un délai de deux mois après la réception de la requête, l'une des parties au différend ne procède pas à la nomination d'un arbitre, l'autre partie peut saisir le secrétaire général des Nations unies qui désigne le président du tribunal arbitral dans un nouveau délai de deux mois. Dès sa désignation, le président du tribunal arbitral demande à la partie qui n'a pas nommé d'arbitre de le faire dans un délai de deux mois. Passé ce délai, il saisit le secrétaire général des Nations unies qui

procède à cette nomination dans un nouveau délai de deux mois.

*Article 5*

1. Le tribunal arbitral décide selon les règles du droit international et, en particulier, de la présente convention.

2. Tout tribunal arbitral constitué aux termes de la présente annexe établit ses propres règles de procédure.

*Article 6*

1. Les décisions du tribunal arbitral, tant sur la procédure que sur le fond, sont prises à la majorité des voix de ses membres.

2. Le tribunal peut prendre toutes mesures appropriées pour établir les faits. Il peut, à la demande d'une des parties, recommander les mesures conservatoires indispensables.

3. Si deux ou plusieurs tribunaux arbitraux constitués aux termes de la présente annexe se trouvent saisis de requêtes ayant des objets identiques ou analogues, ils peuvent s'informer des procédures relatives à l'établissement des faits et en tenir compte dans la mesure du possible.

4. Les parties au différend fourniront toutes facilités nécessaires pour la conduite efficace de la procédure.

5. L'absence ou le défaut d'une partie au différend ne fait pas obstacle à la procédure.

*Article 7*

1. La sentence du tribunal arbitral est motivée. Elle est définitive et obligatoire pour les parties au différend.

2. Tout différend qui pourrait surgir entre les parties concernant l'interprétation ou l'exécution de la sentence peut être soumis par la partie la plus diligente au tribunal arbitral qui l'a rendue ou, si ce dernier ne peut en être saisi, à un autre tribunal arbitral constitué à cet effet de la même manière que le premier.

*Article 8*

La Communauté économique européenne, comme toute partie contractante à la convention, est habilitée à agir comme partie requérante ou appelée devant le tribunal arbitral.

## ANNEX

## CONVENTION

## for the prevention of marine pollution from land-based sources

## THE CONTRACTING PARTIES:

RECOGNIZING that the marine environment and the fauna and flora which it supports are of vital importance to all nations;

MINDFUL that the ecological equilibrium and the legitimate uses of the sea are increasingly threatened by pollution;

CONSIDERING the recommendations of the United Nations conference on the human environment, held in Stockholm in June 1972;

RECOGNIZING that concerted action at national, regional and global levels is essential to prevent and combat marine pollution;

CONVINCED that international action to control the pollution of the sea from land-based sources can and should be taken without delay, as part of progressive and coherent measures to protect the marine environment from pollution, whatever its origin, including current efforts to combat the pollution of international waterways;

CONSIDERING that the common interests of States concerned with the same marine area should induce them to cooperate at regional or sub-regional levels;

RECALLING the convention for the prevention of marine pollution by dumping from ships and aircraft concluded in Oslo on 15 February 1972,

HAVE AGREED as follows :

*Article 1*

1. The Contracting Parties pledge themselves to take all possible steps to prevent pollution of the sea, by which is meant the introduction by man, directly or indirectly, of substances or energy into the marine environment (including estuaries) resulting in such deleterious effects as hazards to human health, harm to living resources and to marine ecosystems, damage to amenities or interference with other legitimate uses of the sea.

2. The Contracting Parties shall adopt individually and jointly measures to combat marine pollution from land-based sources in accordance with the provisions of the present convention and shall harmonize their policies in this regard.

*Article 2*

The present convention shall apply to the maritime area within the following limits:

- (a) those parts of the Atlantic and Arctic Oceans and the dependent seas which lie north of 36°

north latitude and between 42° west longitude and 51° east longitude, but excluding:

- (i) the Baltic Sea and Belts lying to the south and east of lines drawn from Hasenore Head to Griben Point, from Korshage to Spodsbjerg and from Gilbjerg Head to Kullen and  
(ii) the Mediterranean Sea and its dependent seas as far as the point of intersection of the parallel of 36° north latitude and the meridian of 5°36' west longitude;

- (b) that part of the Atlantic Ocean north of 59° north latitude and between 44° west longitude and 42° west longitude.

*Article 3*

For the purpose of the present convention:

- (a) 'maritime area' means: the high seas, the territorial seas of Contracting Parties and waters on the landward side of the base lines from which the breadth of the territorial sea is measured and extending in the case of water-courses, unless otherwise decided under Article 16(c) of the present convention, up to the freshwater limit;

- (b) 'Freshwater limit' means: the place in the watercourse where, at low tide and in a period of low freshwater flow, there is an appreciable increase in salinity due to the presence of seawater;
- (c) 'pollution from land-based sources' means: the pollution of the maritime area
- (i) through watercourses,
  - (ii) from the coast, including introduction through underwater or other pipelines,
  - (iii) from man-made structures placed under the jurisdiction of a Contracting Party within the limits of the area to which the present convention applies.

#### Article 4

1. The Contracting Parties undertake:
  - (a) to eliminate, if necessary by stages, pollution of the maritime area from land-based sources by substances listed in Part I of Annex A to the present convention;
  - (b) to limit strictly pollution of the maritime area from land-based sources by substances listed in Part II of Annex A to the present convention.
2. In order to carry out the undertakings in paragraph 1 of this Article, the Contracting Parties, jointly or individually as appropriate, shall implement programmes and measures:
  - (a) for the elimination, as a matter of urgency, of pollution of the maritime area from land-based sources by substances listed in Part I of Annex A to the present convention;
  - (b) for the reduction or, as appropriate, elimination of pollution of the maritime area from land-based sources by substances listed in Part II of Annex A to the present convention. These substances shall be discharged only after approval has been granted by the appropriate authorities within each Contracting State. Such approval shall be periodically reviewed.
3. The programmes and measures adopted under paragraph 2 of this Article shall include, as appropriate, specific regulations or standards governing the quality of the environment, discharges into the maritime area, such discharges into watercourses as affect the maritime area, and the composition and use of substances and products. These programmes and measures shall take into account the latest technical developments.

The programmes shall contain time limits for their completion.

4. The Contracting Parties may, furthermore, jointly or individually as appropriate, implement programmes or measures to forestall, reduce or eliminate pollution of the maritime area from land-based sources by a substance not then listed in Annex A to the present convention, if scientific evidence has established that a serious hazard may be created in the maritime area by that substance and if urgent action is necessary.

#### Article 5

1. The Contracting Parties undertake to adopt measures to forestall and, as appropriate, eliminate pollution of the maritime area from land-based sources by radioactive substances referred to in Part III of Annex A to the present convention.
2. Without prejudice to their obligations under other treaties and conventions, in implementing this undertaking the Contracting Parties shall:
  - (a) take full account of the recommendations of the appropriate international organizations and agencies;
  - (b) take account of the monitoring procedures recommended by these international organizations and agencies;
  - (c) coordinate their monitoring and study of radioactive substances in accordance with Articles 10 and 11 of the present convention.

#### Article 6

1. With a view to preserving and enhancing the quality of the marine environment, the Contracting Parties, without prejudice to the provisions of Article 4, shall endeavour:
  - (a) to reduce existing pollution from land-based sources;
  - (b) to forestall any new pollution from land-based sources, including that which derives from new substances.
2. In implementing this undertaking, the Contracting Parties shall take account of:
  - (a) the nature and quantities of the pollutants under consideration;
  - (b) the level of existing pollution;
  - (c) the quality and absorptive capacity of the receiving waters of the maritime area;
  - (d) the need for an integrated planning policy consistent with the requirement of environmental protection.



*Article 7*

The Contracting Parties agree to apply the measures they adopt in such a way as to avoid increasing pollution:

- in the seas outside the area to which the present convention applies;
- in the maritime area covered by the present convention, originating otherwise than from land-based sources.

*Article 8*

No provision of the present convention shall be interpreted as preventing the Contracting Parties from taking more stringent measures to combat marine pollution from land-based sources.

*Article 9*

1. When pollution from land-based sources originating from the territory of a Contracting Party by substances not listed in Part I of Annex A to the present convention is likely to prejudice the interests of one or more of the other parties to the present convention, the Contracting Parties concerned undertake to enter into consultation, at the request of any one of them, with a view to negotiating a cooperation agreement.

2. At the request of any Contracting Party concerned, the Commission referred to in Article 15 of the present convention shall consider the question and may make recommendations with a view to reaching a satisfactory solution.

3. The special agreements specified in paragraph 1 of this Article may, among other things, define the areas to which they shall apply, the quality objectives to be achieved, and the methods for achieving these objectives including methods for the application of appropriate standards and the scientific and technical information to be collected.

4. The Contracting Parties signatory to these special agreements shall, through the medium of the Commission, inform the other Contracting Parties of their purport and of the progress made in putting them into effect.

*Article 10*

The Contracting Parties agree to establish complementary or joint programmes of scientific and technical research, including research into the best methods of eliminating or replacing noxious sub-

stances so as to reduce marine pollution from land-based sources, and to transmit to each other the information so obtained. In doing so they shall have regard to the work carried out, in these fields, by the appropriate international organizations and agencies.

*Article 11*

The Contracting Parties agree to set up progressively and to operate within the area covered by the present convention a permanent monitoring system allowing:

- the earliest possible assessment of the existing level of marine pollution;
- the assessment of the effectiveness of measures for the reduction of marine pollution from land-based sources taken under the terms of the present conventions.

For this purpose the Contracting Parties shall lay down the ways and means of pursuing individually or jointly systematic and *ad hoc* monitoring programmes. These programmes shall take into account the deployment of research vessels and other facilities in the monitoring area.

The programmes shall take into account similar programmes pursued in accordance with conventions already in force and by the appropriate international organizations and agencies.

*Article 12*

1. Each Contracting Party undertakes to ensure compliance with the provisions of this convention and to take in its territory appropriate measures to prevent and punish conduct in contravention of the provisions of the present convention.

2. The Contracting Parties shall inform the Commission of the legislative and administrative measures they have taken to implement the provisions of the preceding paragraph.

*Article 13*

The Contracting Parties undertake to assist one another as appropriate to prevent incidents which may result in pollution from land-based sources, to minimize and eliminate the consequences of such incidents, and to exchange information to that end.

*Article 14*

1. The provisions of the present convention may not be invoked against a Contracting Party to the

extent that the latter is prevented, as a result of pollution having its origin in the territory of a non-contracting State, from ensuring their full application.

2. However, the said Contracting Party shall endeavour to cooperate with the non-contracting State so as to make possible the full application of the present convention.

#### Article 15

A Commission composed of representatives of each of the Contracting Parties is hereby established. The Commission shall meet at regular intervals and at any time when due to special circumstances it is so decided in accordance with its rules of procedure.

#### Article 16

It shall be the duty of the Commission:

- (a) to exercise overall supervision over the implementation of the present convention;
- (b) to review generally the condition of the seas within the area to which the present convention applies, the effectiveness of the control measures being adopted and the need for any additional or different measures;
- (c) to fix, if necessary, on the proposal of the Contracting Party or Parties bordering on the same watercourse and following a standard procedure, the limit to which the maritime area shall extend in that watercourse;
- (d) to draw up, in accordance with Article 4 of the present convention, programmes and measures for the elimination or reduction of pollution from land-based sources;
- (e) to make recommendations in accordance with the provisions of Article 9;
- (f) to receive and review information and distribute it to the Contracting Parties in accordance with the provisions of Articles 11, 12 and 17 of the present convention;
- (g) to make, in accordance with Article 18, recommendations regarding any amendment to the lists of substances included in Annex A to the present convention;
- (h) to discharge such other functions, as may be appropriate, under the terms of the present convention.

#### Article 17

The Contracting Parties, in accordance with a standard procedure, shall transmit to the Commission:

- (a) the results of monitoring pursuant to Article 11;

- (b) the most detailed information available on the substances listed in the Annexes to the present convention and liable to find their way into the maritime area.

The Contracting Parties shall endeavour to improve progressively techniques for gathering such information which can contribute to the revision of the pollution reduction programmes drawn up in accordance with Article 4 of the present convention.

#### Article 18

1. The Commission shall draw up its own Rules of Procedure which shall be adopted by unanimous vote.

2. The Commission shall draw up its own Financial Regulations which shall be adopted by unanimous vote.

3. The Commission shall adopt, by unanimous vote, programmes and measures for the reduction or elimination of pollution from land-based sources as provided for in Article 4, programmes for scientific research and monitoring as provided for in Articles 10 and 11, and decisions under Article 16(c).

The programmes and measures shall commence for and be applied by all Contracting Parties 200 days after their adoption, unless the Commission specifies another date.

Should unanimity not be attainable, the Commission may nonetheless adopt a programme or measures by a three-quarters majority vote of its members. The programmes or measures shall commence for those Contracting Parties which voted for them 200 days after their adoption, unless the Commission specifies another date, and for any other Contracting Party after it has explicitly accepted the programme or measures, which it may do at any time.

4. The Commission may adopt recommendations for amendments to Annex A to the present convention by a three-quarters majority vote of its members and shall submit them for the approval of the Governments of the Contracting Parties. Any Government of a Contracting Party that is unable to approve an amendment shall notify the depositary Government in writing within a period of 200 days after the adoption of the recommendation of amendment in the Commission. Should no such notification be received, the amendment shall enter into force for all Contracting Parties 230 days after the vote in the Commission. The depositary Government shall notify the Contracting Parties as soon as possible of the receipt of any notification.

*Article 19*

Within the areas of its competence, the European Economic Community is entitled to a number of votes equal to the number of its Member States which are Contracting Parties to the present convention.

The European Economic Community shall not exercise its right to vote in cases where its Member States exercise theirs and conversely.

*Article 20*

The depositary Government shall convene the first meeting of the Commission as soon as possible after the coming into force of the present convention.

*Article 21*

Any dispute between Contracting Parties relating to the interpretation or application of the present convention, which cannot be settled otherwise by the parties concerned, for instance by means of inquiry or conciliation within the Commission, shall, at the request of any of those parties, be submitted to arbitration under the conditions laid down in Annex B to the present convention.

*Article 22*

The present convention shall be open for signature at Paris, from 4 June 1974 to 30 June 1975, by the States invited to the diplomatic conference on the convention for the prevention of marine pollution from land-based sources, held at Paris, and by the European Economic Community.

*Article 23*

The present convention shall be subject to ratification, acceptance or approval. The instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Government of the French Republic.

*Article 24*

1. After 30 June 1975, the present convention shall be open for accession by States referred to in Article 22 and by the European Economic Community.

2. The present convention shall also be open for accession from the same date by any other Contracting Party to the convention for the prevention of marine pollution by dumping from ships and aircraft, opened for signature at Oslo on 15th February 1972.

3. From the date of its entry into force, the present convention shall be open for accession by any State not referred to in Article 22, located upstream on watercourses crossing the territory of one or more Contracting Parties to the present convention and reaching the maritime area defined in Article 2.

4. The Contracting Parties may unanimously invite other States to accede to the present convention. In that case the maritime area in Article 2 may, if necessary, be amended in accordance with Article 27 of the present convention.

5. The instruments of accession shall be deposited with the Government of the French Republic.

*Article 25*

1. The present convention shall come into force on the thirtieth day following the date of deposit of the seventh instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For each Party ratifying, accepting or approving the present convention or acceding to it after the deposit of the seventh instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the present convention shall enter into force on the thirtieth day after the date of deposit by that party of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

*Article 26*

At any time after the expiry of two years from the date of coming into force of the present convention in relation to any Contracting Party such party may withdraw from the convention by notice in writing to the depositary Government. Such notice shall take effect one year after the date on which it is received.

*Article 27*

1. The depositary Government shall, at the request of the Commission on a decision taken by a two-thirds majority of its members, call a conference for the purpose of revising or amending the present convention.

2. Upon accession by a State as provided for in paragraphs 2, 3 and 4 of Article 24, the maritime area in Article 2 may be amended upon a proposal by the Commission adopted by a unanimous vote. These amendments shall enter into force after unanimous approval by the Contracting Parties.

*Article 28*

The depositary Government shall inform the Contracting Parties and those referred to in Article 22:

- (a) of signatures to the present convention, of the deposits of instruments of ratification, acceptance, approval or accession, and of notices of withdrawal in accordance with Articles 22, 23, 24 and 26;
- (b) of the date on which the present convention comes into force in accordance with Article 25;
- (c) of the receipt of notifications of approval or objection, and of the entry into force of amend-

ments to the present convention and its Annexes, in accordance with Articles 18 and 27.

*Article 29*

The original of the present convention of which the French and English texts shall be equally authentic, shall be deposited with the Government of the French Republic which shall send certified copies thereof to the Contracting Parties and the States referred to in Article 22 and shall deposit a certified copy with the Secretary General of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the United Nations Charter.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorized by their respective Governments, have signed this convention.

Done at Paris, 4 June 1974.

---

## ANNEX A

The allocation of substances to Parts I, II and III below takes account of the following criteria:

- (a) persistence;
- (b) toxicity or other noxious properties;
- (c) tendency to bio-accumulation.

These criteria are not necessarily of equal importance for a particular substance or group of substances, and other factors, such as the location and quantities of the discharge, may need to be considered.

## PART I

The following substances are included in this part:

- (i) because they are not readily degradable or rendered harmless by natural processes; and
- (ii) because they may either:
  - (a) give rise to dangerous accumulation of harmful material in the food chain, or
  - (b) endanger the welfare of living organisms causing undesirable changes in the marine eco-systems, or
  - (c) interfere seriously with the harvesting of sea foods or with other legitimate uses of the sea; and
- (iii) because it is considered that pollution by these substances necessitates urgent action:
  - 1. organohalogen compounds and substances which may form such compounds in the marine environment, excluding those which are biologically harmless, or which are rapidly converted in the sea into substances which are biologically harmless;
  - 2. mercury and mercury compounds;
  - 3. cadmium and cadmium compounds;
  - 4. persistent synthetic materials which may float, remain in suspension or sink, and which may seriously interfere with any legitimate use of the sea;
  - 5. persistent oils and hydrocarbons of petroleum origin.

## PART II

The following substances are included in this part because, although exhibiting similar characteristics to the substances in Part I and requiring strict control, they seem less noxious or are more readily rendered harmless by natural processes:

- 1. organic compounds of phosphorus, silicon, and tin and substances which may form such compounds in the marine environment, excluding those which are biologically harmless, or which are rapidly converted in the sea into substances which are biologically harmless.
- 2. elemental phosphorus.
- 3. non-persistent oils and hydrocarbons of petroleum origin.
- 4. the following elements and their compounds:
  - arsenic,
  - chromium,
  - copper,
  - lead,
  - nickel,
  - zinc.
- 5. substances which have been agreed by the Commission as having a deleterious effect on the taste and/or smell of products derived from the marine environment for human consumption.

## PART III

The following substances are included in this part because, although they display characteristics similar to those of substances listed in Part I and should be subject to stringent controls with the aim of preventing and, as appropriate, eliminating the pollution which they cause, they are already the subject of research, recommendations and, in some cases, measures under the auspices of several international organizations and institutions; those substances are subject to the provisions of Article 5:

- radioactive substances, including wastes.

## ANNEX B

*Article 1*

Unless the parties to the dispute decide otherwise, the arbitration procedure shall be in accordance with the provisions of this Annex.

*Article 2*

1. At the request addressed by one Contracting Party to another Contracting Party in accordance with Article 21 of the convention, an arbitral tribunal shall be constituted: The request for arbitration shall state the subject matter of the application including in particular the Articles of the convention, the interpretation or application of which is in dispute.

2. The claimant shall inform the Commission that he has requested the setting up of an arbitral tribunal stating the name of the other party to the dispute and the Articles of the convention the interpretation or application of which is in his opinion in dispute. The Commission shall forward the information thus received to all Contracting Parties to the convention.

*Article 3*

The arbitral tribunal shall consist of three members: each of the parties to the dispute shall appoint an arbitrator; the two arbitrators so appointed shall designate by common agreement the third arbitrator who shall be the chairman of the tribunal. The latter shall not be a national of one of the parties to the dispute, nor have his usual place of residence in the territory of one of these parties, nor be employed by any of them, nor have dealt with the case in any other capacity.

*Article 4*

1. If the chairman of the arbitral tribunal has not been designated within two months of the appointment of the second arbitrator, the Secretary-General of the United Nations shall, at the request of either party, designate him within a further two months' period.

2. If one of the parties to the dispute does not appoint an arbitrator within two months of receipt of the request, the other party may inform the Secretary-General of the United Nations who shall designate the chairman of the arbitral tribunal within a further two months' period. Upon designation, the chairman of the arbitral tribunal shall request the party which has not appointed an arbitrator to do so within two months. After such period, he shall inform the Secretary-General of the

United Nations who shall make this appointment within a further two months' period.

*Article 5*

1. The arbitral tribunal shall decide according to the rules of international law and, in particular, those of this convention.

2. Any arbitral tribunal constituted under the provisions of this Annex shall draw up its own rules of procedure.

*Article 6*

1. The decisions of the arbitral tribunal, both on procedure and on substance, shall be taken by majority voting of its members.

2. The tribunal may take all appropriate measures in order to establish the facts. It may, at the request of one of the parties, recommend essential interim measures of protection.

3. If two or more arbitral tribunals constituted under the provisions of this Annex are seized of requests with identical or similar subjects, they may inform themselves of the procedures for establishing the facts and take them into account as far as possible.

4. The parties to the dispute shall provide all facilities necessary for the effective conduct of the proceedings.

5. The absence or default of a party to the dispute shall not constitute an impediment to the proceedings.

*Article 7*

1. The award of the arbitral tribunal shall be accompanied by a statement of reasons. It shall be final and binding upon the parties to the dispute.

2. Any dispute which may arise between the parties concerning the interpretation or execution of the award may be submitted by either party to the arbitral tribunal which made the award or, if the latter cannot be seized thereof, to another arbitral tribunal constituted for this purpose in the same manner as the first.

*Article 8*

The European Economic Community, like any Contracting Party to the present convention, has the right to appear as applicant or respondent before the arbitral tribunal.

## ANHANG

ÜBERSETZUNG <sup>(1)</sup>

## ÜBEREINKOMMEN

## zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus

DIE VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Meeresumwelt und die von ihr lebenden Tiere und Pflanzen für alle Völker von lebenswichtiger Bedeutung sind,

EINGEDENK DESSEN, daß das ökologische Gleichgewicht und die rechtmäßige Nutzung des Meeres zunehmend durch Verschmutzung bedroht sind,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Empfehlungen der im Juni 1972 in Stockholm abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

IM HINBLICK DARAUF, daß ein abgestimmtes Vorgehen auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung unerlässlich ist,

ÜBERZEUGT, daß als Teil fortlaufender und zusammenhängender Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt gegen Verschmutzung jeglichen Ursprungs einschließlich der gegenwärtigen Bemühungen zur Bekämpfung der Verschmutzung internationaler Wasserstraßen, unverzüglich internationale Vorkehrungen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus getroffen werden können und sollen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die mit demselben Meeresgebiet befaßten Staaten durch ihre gemeinsamen Interessen veranlaßt werden sollten, auf regionaler oder subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten,

EINGEDENK des am 15. Februar 1972 in Oslo geschlossenen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Meeresverschmutzung zu verhüten, d.h. die unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt (einschließlich der Flußmündungen) durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Bestände und das Ökosystem des Meeres geschädigt, die Erholungsmöglichkeiten beeinträchtigt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres behindert werden.

(2) Die Vertragsparteien treffen nach Maßgabe dieses Übereinkommens einzeln und gemeinsam Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus und stimmen ihre diesbezügliche Politik aufeinander ab.

*Artikel 2*

Dieses Übereinkommen findet auf das wie folgt abgegrenzte Meeresgebiet Anwendung:

a) diejenigen Teile des Atlantischen Ozeans und des Nördlichen Eismeers und ihrer Nebengewässer,

die nördlich von 36° nördlicher Breite und zwischen 42° westlicher Länge und 51° östlicher Länge liegen, jedoch ausschließlich

i) der Ostsee und der Belte südlich und östlich der Linien, die vom Kap Hasenöre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg nach Kullen verlaufen, sowie

ii) des Mittelmeers und seiner Nebengewässer bis zum Schnittpunkt des Breitenkreises in 36° nördlicher Breite und des Längengrades in 5°36' westlicher Länge;

b) denjenigen Teil des Atlantischen Ozeans, der nördlich von 59° nördlicher Breite und zwischen 44° westlicher Länge und 42° westlicher Länge liegt.

*Artikel 3*

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

a) „Meeresgebiet“ die hohe See, die Küstenmeere der Vertragsparteien und die Gewässer auf der landwärtigen Seite der Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird; es erstreckt sich bei Wasserläufen bis zur Süßwassergrenze, sofern nach Artikel 16 Buchstabe c nichts anderes beschlossen wird;

<sup>(1)</sup> Nur der englische und der französische Wortlaut sind verbindlich.

- b) „Süßwassergrenze“ die Stelle in dem Wasserlauf, an der bei Ebbe und zu einer Zeit schwachen Süßwasserflusses auf Grund des Vorhandenseins von Meerwasser eine erhebliche Zunahme des Salzgehalts festzustellen ist;
- c) „Verschmutzung vom Lande aus“ die Verschmutzung des Meeresgebiets
- i) durch Wasserläufe;
  - ii) von der Küste aus, einschließlich der Einführung durch Unterwasser- oder sonstige Rohrleitungen;
  - iii) von der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden menschlichen Bauwerken innerhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens aus.

#### Artikel 4

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich,
- a) nötigenfalls stufenweise die Verschmutzung des Meeresgebiets vom Lande aus durch die in Anhang A Teil I aufgeführten Stoffe zu beseitigen;
  - b) die Verschmutzung des Meeresgebiets vom Lande aus durch die in Anhang A Teil II aufgeführten Stoffe streng zu begrenzen.
- (2) Um den Verpflichtungen nach Absatz 1 nachzukommen, führen die Vertragsparteien je nach Lage des Falles gemeinsam oder einzeln Programme und Maßnahmen durch
- a) zur vordringlichen Beseitigung der Verschmutzung des Meeresgebiets vom Lande aus durch die in Anhang A Teil I aufgeführten Stoffe;
  - b) zur Verringerung oder gegebenenfalls Beseitigung der Verschmutzung des Meeresgebiets vom Lande aus durch die in Anhang A Teil II aufgeführten Stoffe. Diese Stoffe werden nur nach Erteilung einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden jedes Vertragsstaats eingeleitet. Die Genehmigung wird in regelmäßigen Abständen überprüft.
- (3) Die nach Absatz 2 beschlossenen Programme und Maßnahmen müssen gegebenenfalls besondere Vorschriften oder Normen über die Qualität der Umwelt, die Einleitung in das Meeresgebiet, die Einleitung in Wasserläufe, die das Meeresgebiet beeinflusst, und die Zusammensetzung und Verwendung von Stoffen und Erzeugnissen enthalten; diese Programme und Maßnahmen müssen den jüngsten technischen Entwicklungen Rechnung tragen.

Die Programme müssen Abschlußtermine enthalten.

- (4) Außerdem können die Vertragsparteien je nach Lage des Falles gemeinsam oder einzeln Programme oder Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung oder Beseitigung der Verschmutzung des Meeresgebiets vom Lande aus durch einen derzeit nicht in Anhang A aufgeführten Stoff durchführen, wenn der wissenschaftliche Nachweis erbracht wird, daß durch diesen Stoff eine ernstliche Gefahr in dem Meeresgebiet entstehen kann, und wenn dringende Maßnahmen erforderlich sind.

#### Artikel 5

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen zur Verhütung und gegebenenfalls Beseitigung der Verschmutzung des Meeresgebiets vom Lande aus durch die in Anhang A Teil III bezeichneten radioaktiven Stoffe zu ergreifen.
- (2) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen auf Grund anderer Verträge und Übereinkommen werden die Vertragsparteien bei der Erfüllung dieser Verpflichtung
- a) die Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen voll berücksichtigen;
  - b) die von diesen internationalen Organisationen und Einrichtungen empfohlenen Überwachungsverfahren berücksichtigen;
  - c) ihre Überwachung und Untersuchung radioaktiver Stoffe nach den Artikeln 10 und 11 koordinieren.

#### Artikel 6

- (1) Zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Meeresumwelt werden sich die Vertragsparteien unbeschadet des Artikels 4 bemühen,
- a) die bestehende Verschmutzung vom Lande aus zu verringern;
  - b) jede neue Verschmutzung vom Lande aus einschließlich der Verschmutzung durch neue Stoffe zu verhüten.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung berücksichtigen die Vertragsparteien
- a) Art und Mengen der in Betracht kommenden Verunreinigungsstoffe;
  - b) den Stand der bestehenden Verschmutzung;
  - c) Qualität und Absorptionsfähigkeit des diese Stoffe aufnehmenden Wassers des Meeresgebiets;
  - d) die Notwendigkeit einer integrierten Planungspolitik im Einklang mit den Erfordernissen des Umweltschutzes.



*Artikel 7*

Die Vertragsparteien kommen überein, die von ihnen beschlossenen Maßnahmen so anzuwenden, daß sie eine Zunahme der Verschmutzung

- in den Meeren außerhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens,
- in dem unter dieses Übereinkommen fallenden Meeresgebiet aus anderen Quellen als vom Lande aus verhindern.

*Artikel 8*

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es die Vertragsparteien, strengere Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus zu ergreifen.

*Artikel 9*

(1) Ist die vom Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausgehende Verschmutzung vom Lande aus durch nicht in Anhang A Teil I aufgeführte Stoffe geeignet, die Interessen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien zu schädigen, so verpflichten sich die betroffenen Vertragsparteien, auf Antrag einer von ihnen Konsultationen zwecks Aushandeln einer Übereinkunft über Zusammenarbeit aufzunehmen.

(2) Auf Antrag einer betroffenen Vertragspartei wird die Frage von der in Artikel 15 vorgesehenen Kommission geprüft; die Kommission kann Empfehlungen zur Erzielung einer befriedigenden Lösung abgeben.

(3) Die Sonderübereinkünfte nach Absatz 1 können unter anderem ihren Geltungsbereich, die angestrebten Qualitätsziele und die Methoden zur Erreichung dieser Ziele, darunter auch Methoden zur Anwendung angemessener Normen, sowie die zu sammelnden wissenschaftlichen und technischen Informationen festlegen.

(4) Die Vertragsparteien, welche diese Übereinkünfte unterzeichnen, unterrichten die anderen Vertragsparteien über die Kommission vom Inhalt dieser Übereinkünfte und von den bei ihrer Durchführung erzielten Fortschritten.

*Artikel 10*

Die Vertragsparteien kommen überein, einander ergänzende oder gemeinsame wissenschaftliche und technische Forschungsprogramme aufzustellen, die auch die Erforschung der besten Methoden zur Beseitigung oder Ablösung schädlicher Stoffe umfassen, um die Meeresverschmutzung vom Lande aus

zu verringern; sie teilen einander die hierbei erhaltenen Informationen mit. Dabei werden sie die einschlägigen Arbeiten der zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen berücksichtigen.

*Artikel 11*

Die Vertragsparteien kommen überein, innerhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens stufenweise ein ständiges Überwachungssystem zu errichten und zu betreiben, das es ermöglicht,

- den jeweiligen Stand der Meeresverschmutzung möglichst frühzeitig festzustellen;
- die Wirksamkeit der auf Grund dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Meeresverschmutzung vom Lande aus festzustellen.

Dazu bestimmen die Vertragsparteien, in welcher Weise sie einzeln oder gemeinsam systematische und Ad-hoc-Überwachungsprogramme durchführen können. Diese Programme berücksichtigen den Einsatz von Forschungsschiffen und sonstigen Anlagen in dem überwachten Gebiet.

Die Programme berücksichtigen ähnliche Programme, die auf Grund bereits in Kraft befindlicher Übereinkünfte von den zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen durchgeführt werden.

*Artikel 12*

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Einhaltung dieses Übereinkommens sicherzustellen und in ihrem Hoheitsgebiet geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Übereinkommen zu treffen.

(2) Die Vertragsparteien teilen der Kommission die Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen mit, die sie zur Durchführung des Absatzes 1 getroffen haben.

*Artikel 13*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander erforderlichenfalls bei der Verhütung von Ereignissen, die zu einer Verschmutzung vom Lande aus führen können, Beistand zu leisten, die Folgen derartiger Ereignisse auf ein Mindestmaß zu beschränken und zu beseitigen und zu diesem Zweck Informationen auszutauschen.

*Artikel 14*

(1) Dieses Übereinkommen darf einer Vertragspartei insoweit nicht entgegeng gehalten werden, als

diese infolge einer Verschmutzung, die ihren Ursprung im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaats hat, an seiner vollen Anwendung gehindert ist.

(2) Jedoch wird sich die betreffende Vertragspartei bemühen, mit dem Nichtvertragsstaat zusammenzuarbeiten, um die volle Anwendung dieses Übereinkommens zu ermöglichen.

#### Artikel 15

Hiermit wird eine aus Vertretern aller Vertragsparteien bestehende Kommission eingesetzt. Sie tritt in regelmäßigen Abständen sowie dann zusammen, wenn dies auf Grund besonderer Umstände nach der Geschäftsordnung beschlossen wird.

#### Artikel 16

Die Kommission hat die Aufgabe,

- a) die allgemeine Aufsicht über die Durchführung dieses Übereinkommens wahrzunehmen;
- b) den Zustand des Meeres innerhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens sowie die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen und die Notwendigkeit etwaiger zusätzlicher oder andersartiger Maßnahmen allgemein zu überprüfen;
- c) gegebenenfalls auf Vorschlag der an denselben Wasserlauf grenzenden Vertragspartei oder Vertragsparteien nach einem Standardverfahren die Grenze festzulegen, bis zu der sich das Meeresgebiet in diesem Wasserlauf erstreckt;
- d) nach Artikel 4 Programme und Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der Verschmutzung vom Lande aus zu erarbeiten;
- e) nach Artikel 9 Empfehlungen abzugeben;
- f) nach den Artikeln 11, 12 und 17 Informationen entgegenzunehmen und zu überprüfen und sie an die Vertragsparteien zu verteilen;
- g) nach Artikel 18 Empfehlungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der in Anhang A enthaltenen Listen von Stoffen abzugeben;
- h) alle sonstigen nach diesem Übereinkommen etwa erforderlichen Aufgaben wahrzunehmen.

#### Artikel 17

Die Vertragsparteien übermitteln der Kommission nach einem Standardverfahren

- a) die Ergebnisse der Überwachung nach Artikel 11;

- b) möglichst ausführliche Informationen über die in den Anhängen aufgeführten Stoffe, die in das Meeresgebiet gelangen könnten.

Die Vertragsparteien bemühen sich, nach und nach die Verfahren für die Sammlung derartiger Informationen fortzuentwickeln, die zur Revision der nach Artikel 4 beschlossenen Programme zur Verringerung der Verschmutzung beitragen können.

#### Artikel 18

- (1) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die einstimmig anzunehmen ist.

- (2) Die Kommission gibt sich eine Finanzordnung, die einstimmig anzunehmen ist.

- (3) Die Kommission nimmt einstimmig Programme und Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Verschmutzung vom Lande aus nach Artikel 4 und für wissenschaftliche Forschung und Überwachung nach den Artikeln 10 und 11 sowie Beschlüsse nach Artikel 16 Buchstabe c) an.

Diese Programme und Maßnahmen werden für alle Vertragsparteien zweihundert Tage nach ihrer Annahme wirksam und werden von diesem Zeitpunkt an von ihnen angewendet, sofern die Kommission keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Wird keine Einstimmigkeit erzielt, so kann die Kommission dennoch ein Programm oder Maßnahmen mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder annehmen. Die Programme oder Maßnahmen werden für diejenigen Vertragsparteien, die dafür stimmten, zweihundert Tage nach ihrer Annahme wirksam, sofern die Kommission keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, und für jede andere Vertragspartei, nachdem sie das Programm oder die Maßnahmen ausdrücklich angenommen hat, was jederzeit möglich ist.

- (4) Die Kommission kann Empfehlungen für Änderungen des Anhangs A mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder annehmen; sie sind den Regierungen der Vertragsparteien zur Genehmigung vorzulegen. Die Regierung einer Vertragspartei, die nicht imstande ist, die Änderung zu genehmigen, notifiziert dies der Verwahrregierung schriftlich binnen zweihundert Tagen nach Annahme der Änderungsempfehlung durch die Kommission. Geht eine solche Notifikation nicht ein, so tritt die Änderung für alle Vertragsparteien zweihundertdreißig Tage nach der Abstimmung in der Kommission in Kraft. Die Verwahrregierung notifiziert den Vertragsparteien so bald wie möglich den Eingang jeder Notifikation.

*Artikel 19*

In den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen steht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Anzahl von Stimmen zu, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das gleiche gilt im umgekehrten Fall.

*Artikel 20*

Die Verwahrregierung beruft die erste Sitzung der Kommission so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens ein.

*Artikel 21*

Jede Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die von den beteiligten Parteien nicht auf andere Weise, wie beispielsweise durch Untersuchung oder Vergleich innerhalb der Kommission, beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien einem Schiedsverfahren nach Maßgabe des Anhangs B unterworfen.

*Artikel 22*

Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten, die zu der in Paris abgehaltenen Diplomatischen Konferenz über das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus eingeladen waren, sowie für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. Juni 1974 bis zum 30. Juni 1975 in Paris zur Unterzeichnung auf.

*Artikel 23*

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

*Artikel 24*

(1) Nach dem 30. Juni 1975 liegt dieses Übereinkommen für die in Artikel 22 bezeichneten Staaten und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zum Beitritt auf.

(2) Dieses Übereinkommen liegt von demselben Zeitpunkt an für jede andere Vertragspartei des am 15. Februar 1972 in Oslo zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Verhütung der

Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge zum Beitritt auf.

(3) Vom Tag seines Inkrafttretens an liegt dieses Übereinkommen für jeden nicht in Artikel 22 bezeichneten Staat, der stromaufwärts an Wasserläufen liegt, die das Hoheitsgebiet einer oder mehrerer Vertragsparteien durchqueren und das in Artikel 2 festgelegte Meeresgebiet erreichen, zum Beitritt auf.

(4) Die Vertragsparteien können andere Staaten einstimmig einladen, diesem Übereinkommen beizutreten. In diesem Fall kann das Meeresgebiet im Sinne des Artikels 2 nötigenfalls nach Artikel 27 geändert werden.

(5) Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

*Artikel 25*

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der siebenten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jede Vertragspartei, die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der siebenten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch die betreffende Vertragspartei in Kraft.

*Artikel 26*

Mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Tag, an dem dieses Übereinkommen für eine Vertragspartei in Kraft getreten ist, kann diese das Übereinkommen jederzeit durch eine an die Verwahrregierung gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag ihres Eingangs wirksam.

*Artikel 27*

(1) Die Verwahrregierung beruft auf Antrag der Kommission auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder gefaßten Beschlusses eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieses Übereinkommens ein.

(2) Bei dem Beitritt eines Staates gemäß Artikel 24 Absätze 2, 3 und 4 kann das in Artikel 2 festgelegte Meeresgebiet auf Grund eines einstimmig angenommenen Vorschlags der Kommission geändert werden. Diese Änderungen treten nach einstimmiger Genehmigung durch die Vertragsparteien in Kraft.

*Artikel 28*

Die Verwahrregierung unterrichtet die Vertragsparteien und die in Artikel 22 bezeichneten Parteien

- a) von jeder Unterzeichnung dieses Übereinkommens, jeder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde sowie von jeder Notifikation einer Kündigung nach den Artikeln 22, 23, 24 und 26;
- b) vom Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 25;
- c) vom Eingang jeder Notifikation der Genehmigung oder Ablehnung von Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anhänge sowie vom

Inkrafttreten solcher Änderungen nach den Artikeln 18 und 27.

*Artikel 29*

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese übermittelt den Vertragsparteien und den in Artikel 22 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften und hinterlegt eine beglaubigte Abschrift beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Paris am 4. Juni 1974.

---

## ANHANG A

Bei der Aufteilung der Stoffe auf die Teile I, II und III werden folgende Maßstäbe angelegt:

- a) Beständigkeit,
- b) Giftigkeit oder sonstige schädliche Eigenschaften,
- c) Tendenz zur biologischen Ansammlung.

Diese Maßstäbe sind nicht unbedingt von gleicher Bedeutung für einen bestimmten Stoff oder eine bestimmte Gruppe von Stoffen, und andere Faktoren wie der Ort des Einleitens und die eingeleiteten Mengen sind möglicherweise ebenfalls zu berücksichtigen.

## TEIL I

In diesem Teil werden die nachstehenden Stoffe aufgeführt,

- i) weil sie nicht durch natürliche Vorgänge rasch abgebaut oder unshädlich gemacht werden und
- ii) weil sie
  - a) entweder zu einer gefährlichen Ansammlung schädlicher Stoffe in der Nahrungsmittelkette führen können,
  - b) die Gesundheit von Lebewesen gefährden können, indem sie unerwünschte Veränderungen in den Ökosystemen des Meeres hervorrufen, oder
  - c) die Ernte von Meeresprodukten oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres ernstlich behindern können und
- iii) weil wegen der Verschmutzung durch diese Stoffe Sofortmaßnahmen erforderlich scheinen:
  1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die in der Meeresumwelt derartige Verbindungen bilden können, mit Ausnahme solcher Stoffe, die biologisch unschädlich sind oder die im Meer rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden,
  2. Quecksilber und Quecksilberverbindungen,
  3. Cadmium und Cadmiumverbindungen,
  4. beständige Kunststoffe, die im Meer treiben, schweben oder untergehen können und die eine rechtmäßige Nutzung des Meeres ernstlich behindern können,
  5. aus Erdöl gewonnene beständige Öle und Kohlenwasserstoffe.

## TEIL II

In diesem Teil werden die nachstehenden Stoffe aufgeführt, weil sie, auch wenn sie ähnliche Eigenschaften wie die Stoffe in Teil I aufweisen und einer strengen Kontrolle bedürfen, weniger schädlich erscheinen oder rascher durch natürlichen Vorgänge unshädlich gemacht werden:

1. Organische Verbindungen von Phosphor, Silizium und Zinn sowie Stoffe, die in der Meeresumwelt derartige Verbindungen bilden können, mit Ausnahme derjenigen Stoffe, die biologisch unschädlich sind oder die im Meer rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden,
2. reiner Phosphor,
3. aus Erdöl gewonnene nichtbeständige Öle und Kohlenwasserstoffe,
4. folgende Elemente und ihre Verbindungen:

Arsen,	Blei,
Chrom,	Nickel,
Kupfer,	Zink.
5. Stoffe, die nach Ansicht der Kommission eine schädliche Wirkung auf den Geschmack und/oder Geruch der Erzeugnisse haben, die aus der Meeresumwelt für den menschlichen Verbrauch gewonnen werden.

## TEIL III

In diesem Teil werden die nachstehenden Stoffe aufgeführt, weil sie, auch wenn sie ähnliche Eigenschaften wie die Stoffe in Teil I aufweisen und einer strengen Kontrolle mit dem Ziel der Verhütung und gegebenenfalls Beseitigung der von ihnen verursachten Verschmutzung unterworfen werden sollen, bereits Gegenstand von Forschungsarbeiten, von Empfehlungen und in einigen Fällen von Maßnahmen im Rahmen mehrerer internationaler Organisationen und Einrichtungen sind; diese Stoffe unterliegen dem Artikel 5:

— radioaktive Stoffe einschließlich Abfälle.

## ANHANG B

*Artikel 1*

Sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen, bestimmt sich das Schiedsverfahren nach diesem Anhang.

*Artikel 2*

(1) Auf Grund eines von einer Vertragspartei an eine andere Vertragspartei nach Artikel 21 des Übereinkommens gerichteten Antrags wird ein Schiedsgericht gebildet. In dem Antrag ist der Gegenstand des Begehrens darzulegen, insbesondere die Artikel des Übereinkommens, deren Auslegung oder Anwendung umstritten ist.

(2) Die betreibende Partei unterrichtet die Kommission, daß sie die Bildung eines Schiedsgerichts beantragt hat, wobei sie den Namen der anderen Streitpartei und die Artikel des Übereinkommens angibt, deren Auslegung oder Anwendung sie für umstritten hält. Die Kommission leitet diese Informationen an alle Vertragsparteien des Übereinkommens weiter.

*Artikel 3*

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede Streitpartei einen Schiedsrichter ernannt; die beiden so ernannten Schiedsrichter bestellen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der als Obmann des Schiedsgerichts tätig wird. Der Obmann darf nicht Staatsangehöriger einer der Streitparteien sein, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer dieser Parteien haben, im Dienst einer derselben stehen oder in anderer Eigenschaft mit der Sache befaßt gewesen sein.

*Artikel 4*

(1) Ist der Obmann des Schiedsgerichts nicht binnen zwei Monaten nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters bestellt worden, so bestellt ihn der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Antrag einer der beiden Parteien binnen weiterer zwei Monate.

(2) Ernennt eine der Streitparteien nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags einen Schiedsrichter, so kann die andere Partei den Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichten, der den Obmann des Schiedsgerichts binnen weiterer zwei Monate bestellt. Nach seiner Bestellung fordert der Obmann des Schiedsgerichts die Partei, die noch keinen Schiedsrichter ernannt hat, auf, dies binnen zwei Monaten zu tun. Nach Ablauf dieser Frist unterrichtet er den Generalsekretär der

Vereinten Nationen, der diese Ernennung binnen weiterer zwei Monate vornimmt.

*Artikel 5*

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des Völkerrechts und insbesondere nach diesem Übereinkommen.

(2) Jedes nach diesem Anhang gebildete Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung.

*Artikel 6*

(1) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sowohl in Verfahrens- als auch in materiellen Fragen werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder getroffen.

(2) Das Schiedsgericht kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Tatsachen festzustellen. Es kann auf Antrag einer der Parteien unerläßliche einstweilige Maßnahmen empfehlen.

(3) Werden zwei oder mehr nach diesem Anhang gebildete Schiedsgerichte mit Anträgen über denselben Gegenstand oder über ähnliche Gegenstände befaßt, so können sie sich über die Verfahren zur Tatsachenfeststellung unterrichten und sie soweit wie möglich berücksichtigen.

(4) Die Streitparteien stellen alle erforderlichen Einrichtungen für den wirksamen Ablauf des Verfahrens zur Verfügung.

(5) Die Abwesenheit oder das Nichterscheinen einer Streitpartei steht der Durchführung des Verfahrens nicht entgegen.

*Artikel 7*

(1) Der Spruch des Schiedsgerichts ist zu begründen. Der Spruch ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

(2) Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Durchführung des Spruchs kann von jeder Partei dem Schiedsgericht unterbreitet werden, das den Spruch gefällt hat, oder, wenn dieses nicht damit befaßt werden kann, einem anderen Schiedsgericht, das zu diesem Zweck in derselben Weise wie das erste gebildet wird.

*Artikel 8*

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat wie jede andere Vertragspartei dieses Übereinkommens das Recht, als betreibende Partei oder als Gegenpartei vor dem Schiedsgericht zu erscheinen.

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 3. März 1975

über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Interimskommission, die auf der Grundlage der Entschließung Nr. III des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus eingesetzt worden ist

(75/438/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entschließung Nr. III im Anhang zur Schlußakte des Übereinkommens vom 21. Februar 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus wird empfohlen, eine aus Vertretern der Unterzeichner des Übereinkommens zusammengesetzte Interimskommission einzusetzen.

Durch den Beschluß 75/437/EWG <sup>(2)</sup> wurde dieses Übereinkommen im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Es ist infolgedessen angezeigt, den Vertreter der Gemeinschaft in der Interimskommission zu benennen —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Die Kommission wird ermächtigt, die Gemeinschaft im Rahmen der Arbeitsgruppe „Interimskommission“, die auf der Grundlage der Entschließung Nr. III im Anhang zur Schlußakte des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus eingesetzt wurde, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens zu vertreten.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. KEATING

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 127 vom 18. 10. 1974, S. 32.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Juni 1975

über die Altölbeseitigung

(75/439/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften über die Altölbeseitigung, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Daher ist für dieses Gebiet die Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

Es erscheint notwendig, diese Angleichung der Rechtsvorschriften durch ein Tätigwerden der Gemeinschaft zu ergänzen, um durch eine umfassendere Regelung eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes zu verwirklichen. Deshalb sind dafür einige besondere Bestimmungen vorzusehen. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 des Vertrages zurückzugreifen.

Eines der wesentlichen Ziele jeder Regelung für die Altölbeseitigung muß der Schutz der Umwelt gegen nachteilige Auswirkungen des Ableitens, des Lagerns oder der Behandlung dieser Öle sein.

Die Wiederverwendung von Altölen kann zu einer Politik der Versorgung mit Brennstoffen beitragen.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz <sup>(3)</sup> hebt die Bedeutung der Beseitigung von Altölen ohne Beeinträchtigung der Umwelt hervor.

Der Anfall von Altölen, insbesondere an Emulsionen, hat sich in der Gemeinschaft erhöht.

Ein wirksames und zusammenhängendes System der Behandlung dieser Öle, welches den innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht hemmt und die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigt, sollte für alle diese Erzeugnisse gelten, auch für solche, die nur teilweise aus Ölen bestehen, und deren unschädliche Behandlung zu wirtschaftlich zufriedenstellenden Bedingungen vorsehen.

Ein solches System sollte die Behandlung, Ableitung, Lagerung und Sammlung von Altölen regeln sowie einen Genehmigungsmechanismus der Altölbeseitigungsunternehmen, eine obligatorische Sammlung und/oder Beseitigung dieser Öle für gewisse Fälle und geeignete Kontrollverfahren vorsehen.

In den Fällen, in denen bestimmte Unternehmen zur Sammlung und/oder Beseitigung von Altölen verpflichtet sind, sollte der Teil der damit zusammenhängenden und nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten durch Zuschüsse ausgeglichen werden können. Die Mittel für diese Zuschüsse können unter anderem durch eine Abgabe auf neue und aufbereitete Öle aufgebracht werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Altöl im Sinne dieser Richtlinie ist jedes gebrauchte halbflüssige oder flüssige Erzeugnis, welches ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 85 vom 18. 7. 1974, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 125 vom 16. 10. 1974, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 3.



Öl besteht, einschließlich öligter Rückstände aus Behältern, Wasser-Öl-Gemische und Emulsionen.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur schadlosen Sammlung und Beseitigung von Altölen.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen dafür, daß die Beseitigung von Altölen soweit möglich durch Wiederverwendung (Aufbereitung und/oder Verbrennung zu anderen Zwecken als denen der Vernichtung) erfolgt.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit folgendes verboten wird:

1. das Ableiten von Altölen in Oberflächengewässer, Grundwasser, Küstengewässer und Kanalisationen;
2. das Lagern und/oder Ableiten von Altölen, welche schädliche Auswirkungen auf den Boden haben, sowie das unkontrollierte Ablagern von Rückständen aus der Aufarbeitung von Altöl;
3. die Behandlung von Altölen, welche eine Luftverunreinigung hervorruft, die über das in den geltenden Vorschriften festgelegte Niveau hinausgeht.

#### Artikel 5

In Fällen, in denen die in den Artikeln 2, 3 und 4 festgelegten Ziele nicht anders erreicht werden können, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen dafür, daß ein oder mehrere Unternehmen die ihnen von den Besitzern angebotenen Erzeugnisse gegebenenfalls in dem ihnen von der zuständigen Behörde zugewiesenen Bezirk sammeln und/oder beseitigen.

#### Artikel 6

Im Hinblick auf die Einhaltung der nach Artikel 4 getroffenen Maßnahmen benötigt jedes Unternehmen, das Altöle beseitigt, eine Genehmigung.

Sie wird von der zuständigen Behörde erforderlichenfalls nach Prüfung der Anlagen erteilt; sie

enthält die dem Stand der Technik entsprechenden Auflagen.

#### Artikel 7

Wer Altöle besitzt, die er nicht selbst unter Beachtung des Artikels 4 beseitigen kann, hat sie zur Verfügung eines oder mehrerer Unternehmen im Sinne des Artikels 5 zu halten.

#### Artikel 8

Die Besitzer bestimmter Mengen von Altölen, deren Gehalt an Verunreinigungen bestimmte Hundertsätze übersteigt, müssen diese Altöle gesondert handhaben und lagern.

Die zuständigen Behörden bestimmen, gegebenenfalls nach Art der Erzeugnisse, die in Absatz 1 genannten Mengen und Hundertsätze.

#### Artikel 9

Unternehmen, welche Altöle sammeln und/oder beseitigen, müssen diese Vorgänge so ausführen, daß keine vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer, der Luft oder des Bodens eintritt.

#### Artikel 10

Jede Betriebsstätte, welche mehr als eine Menge Altöl erzeugt, sammelt und/oder beseitigt, die von jedem Mitgliedstaat festzulegen ist, jedoch 500 l pro Jahr nicht überschreiten darf, hat

- ein Nachweisbuch zu führen, das Angaben über Mengen, Beschaffenheit, Herkunft, Aufbewahrungsort sowie Abgabe und Übernahme enthält, wobei insbesondere das Datum von Abgabe und Übernahme einzutragen ist, und/oder
- diese Auskünfte der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen.

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, gemäß Absatz 1 die Menge Altöl unter Zugrundelegung des nach einem angemessenen Umrechnungskoeffizienten berechneten Frischöläquivalents zu bestimmen.

#### Artikel 11

Jedes Unternehmen, das Altöle beseitigt, hat den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte über die Beseitigung oder die Lagerung von Altölen oder ihren Rückständen zu erteilen.

*Artikel 12*

Unternehmen im Sinne des Artikels 6 werden regelmäßig von der zuständigen Behörde insbesondere darauf geprüft, daß die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

*Artikel 13*

Als Ausgleich für die Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten den Unternehmen, die Altöle sammeln und/oder beseitigen, gemäß Artikel 5 auferlegen, können diese Unternehmen für die erbrachte Dienstleistung Zuschüsse erhalten. Diese Zuschüsse dürfen die ungedeckten, tatsächlich festgestellten jährlichen Kosten der Unternehmen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht übersteigen.

Diese Zuschüsse dürfen weder zu nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen führen noch künstliche Handelsströme schaffen.

*Artikel 14*

Die Mittel für die Zuschüsse können unter anderem durch eine Abgabe auf die Erzeugnisse, durch deren Verwendung Altöle entstehen, oder auf Altöle aufgebracht werden.

Die Mittel für die Zuschüsse müssen im Einklang mit dem „Verursacherprinzip“ aufgebracht werden.

*Artikel 15*

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission in regelmäßigen Abständen seine technischen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen und Ergebnisse mit, welche sich aus der Anwendung der auf Grund der vorliegenden Richtlinie erlassenen Vorschriften ergeben.

Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Gesamtübersicht über diese Mitteilungen.

*Artikel 16*

Die Mitgliedstaaten erstellen alle drei Jahre einen Bericht über den Stand der Altölbeseitigung in ihren Ländern und übermitteln ihn der Kommission.

*Artikel 17*

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

*Artikel 18*

Die auf Grund der vorliegenden Richtlinie von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften können auf zur Zeit der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehende Unternehmen im Sinne des Artikels 6 binnen vier Jahren nach dieser Bekanntgabe schrittweise angewandt werden.

*Artikel 19*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 20*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. RYAN

## RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Juni 1975

über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die  
Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten

(75/440/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der zunehmende Trinkwasserbedarf macht es notwendig, die Verschmutzung der Gewässer zu verringern und die weitere Verschmutzung der Gewässer zu verhindern.

Zum Schutz der Volksgesundheit ist es erforderlich, das zur Trinkwassergewinnung bestimmte Oberflächenwasser und dessen Aufbereitung zu überwachen.

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Daher ist für dieses Gebiet die Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

Es erscheint notwendig, diese Angleichung der Rechtsvorschriften durch ein Tätigwerden der Gemeinschaft zu ergänzen, um durch eine umfassendere Regelung eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität zu verwirklichen. Deshalb sind dafür einige besondere Bestimmungen vorzusehen. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag

nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 des Vertrages zurückzugreifen.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz <sup>(3)</sup> sieht die gemeinsame Erarbeitung von Qualitätszielen zur Festlegung der Anforderungen vor, denen ein Umweltmedium genügen muß, insbesondere die Definition der Parameter für Wasser, einschließlich des zur Trinkwassergewinnung bestimmten Oberflächenwassers.

Die gemeinsame Festlegung von Mindestqualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung schließt weder strengere Anforderungen für andere Verwendungszwecke dieses Wassers noch die durch das Leben im Wasser gestellten Anforderungen aus.

Die Werte der Parameter für die Qualität des zur Trinkwassergewinnung verwendeten Oberflächenwassers müssen im Lichte der neuen technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse überprüft werden.

Die Verfahren zur Probenahme und zur Messung der Parameter für die physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Merkmale des zur Trinkwassergewinnung bestimmten Oberflächenwassers werden zur Zeit erarbeitet und sollen in einer möglichst bald zu erlassenden Richtlinie festgelegt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Diese Richtlinie betrifft die Qualitätsanforderungen, denen Oberflächensüßwasser, im folgenden Oberflächenwasser genannt, genügen muß, das nach entsprechender Aufbereitung zur Trinkwassergewinnung verwendet wird oder verwendet werden soll. Grundwasser, Brackwasser und zur

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 62 vom 30. 5. 1974, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 109 vom 19. 9. 1974, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 3.

Anhebung des Grundwasserspiegels bestimmtes Wasser unterliegen dieser Richtlinie nicht.

(2) Als Trinkwasser im Sinne dieser Richtlinie gilt das für den menschlichen Verbrauch bestimmte, über Verteilernetze für die Allgemeinheit gelieferte Oberflächenwasser.

#### Artikel 2

Das Oberflächenwasser im Sinne dieser Richtlinie wird in drei Gruppen von Grenzwerten, nämlich A1, A2 und A3 eingeteilt, die den in Anhang I genannten geeigneten Standardaufbereitungsverfahren entsprechen. Diese Gruppen entsprechen drei verschiedenen Oberflächenwasserqualitäten mit den in der Tabelle des Anhangs II angegebenen physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Merkmalen.

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten legen für alle Entnahmestellen oder für jede einzelne Entnahmestelle die auf Oberflächenwasser anwendbaren Werte für alle in Anhang II aufgeführten Parameter fest.

Hinsichtlich der Parameter, für welche die Tabelle in Anhang II keinen Wert enthält, brauchen die Mitgliedstaaten keine Werte nach Unterabsatz 1 festzusetzen, solange die Zahlen nicht nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 festgelegten Werte dürfen nicht weniger streng sein als die in den Spalten I des Anhangs II angegebenen Werte.

(3) Sind in den Spalten G des Anhangs II Werte mit oder ohne entsprechenden Wert in den Spalten I desselben Anhangs aufgeführt, so bemühen sich die Mitgliedstaaten, sie — unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 — als Leitwerte einzuhalten.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Oberflächenwasser den nach Artikel 3 festgelegten Werten entspricht. Jeder Mitgliedstaat wendet dabei diese Richtlinie gleichermaßen auf nationale und grenzüberschreitende Gewässer an.

(2) Im Rahmen der Ziele dieser Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelt sicherzustellen. Zu diesem Zweck legen sie einen systematischen Plan mit Zeitplan für die Sanierung

von Oberflächenwasser, insbesondere von Wasser der Kategorie A3, fest. Dabei sind in den nächsten zehn Jahren im Rahmen der einzelstaatlichen Programme wesentliche Verbesserungen zu realisieren.

Bei der Festlegung des in Unterabsatz 1 genannten Zeitplans wird berücksichtigt, daß die Qualität der Umwelt, insbesondere die des Wassers, verbessert werden muß; ferner wird den wirtschaftlichen und technischen Sachzwängen Rechnung getragen, die in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft bestehen oder sich ergeben können.

Die Kommission prüft eingehend die in Unterabsatz 1 genannten Aktionspläne, einschließlich der Zeitpläne, und legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge im Zusammenhang damit vor.

(3) Oberflächenwasser, das in seinen physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Merkmalen nicht mindestens den vorgeschriebenen Grenzwerten der Standardaufbereitung A3 entspricht, darf nicht zur Trinkwassergewinnung verwendet werden. Wasser von einer solchen geringeren Qualität darf jedoch ausnahmsweise verwendet werden, wenn eine angemessene Aufbereitung — einschließlich einer Mischung — vorgenommen wird, durch die alle Qualitätsmerkmale des Wassers auf ein Niveau gebracht werden, das mit den Gütenormen für Trinkwasser übereinstimmt. Die Begründung für eine derartige Ausnahme, der ein Verwaltungsplan für die Wasservorräte innerhalb der betreffenden Zone zugrunde liegen muß, muß der Kommission bei bestehenden Anlagen unverzüglich und bei neuen Anlagen im voraus bekanntgegeben werden. Die Kommission prüft diese Begründung eingehend und legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge im Zusammenhang damit vor.

#### Artikel 5

(1) Im Rahmen der Anwendung des Artikels 4 entspricht Oberflächenwasser den betreffenden Parametern, wenn die in regelmäßigen Abständen an ein und derselben Schöpfstelle vorgenommene Probenahme des zur Trinkwassergewinnung verwendeten Wassers erweist, daß die Werte der Parameter für die betreffende Wasserqualität

— bei 95 % der Proben im Falle der Parameter, die mit den in den Spalten I des Anhangs II angegebenen Parametern übereinstimmen, bzw.

— bei 90 % der Proben in allen anderen Fällen erreicht werden, und wenn bei 5 % bzw. 10 % der Proben, die jeweils unter diesen Werten liegen,

a) die Meßwerte nicht mehr als 50 % vom Wert der betreffenden Parameter abweichen, mit

Ausnahme der Temperatur, des pH-Werts, des gelösten Sauerstoffs und der mikrobiologischen Parameter;

- b) sich daraus keine Gefahr für die Volksgesundheit ergeben kann;
- c) aufeinanderfolgende Wasserproben, die in statistisch brauchbarer Zeitfolge entnommen werden, nicht von den betreffenden Parametern abweichen.

(2) Bis zur Festlegung einer künftigen Gemeinschaftspolitik auf diesem Gebiet sind die Zeitfolge für die Probenahmen und die Analyse jedes Parameters sowie die Meßmethoden von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festzulegen, die insbesondere die Menge des entnommenen Wassers, den Umfang der Probenahmen, die zahlenmäßige Größe der versorgten Bevölkerung, den Grad der Gefährdung auf Grund der Wasserqualität und die jahreszeitlich bedingten Schwankungen der Wasserqualität berücksichtigen.

(3) Ein Überschreiten der in Absatz 2 genannten Werte wird bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Hundertsätze nicht berücksichtigt, wenn es sich aus Überschwemmungen, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Wetterbedingungen ergibt.

(4) Unter Schöpfstelle ist der Ort zu verstehen, an dem das Oberflächenwasser vor der Aufbereitung entnommen wird.

#### Artikel 6

Den Mitgliedstaaten ist es jederzeit freigestellt über die Werte dieser Richtlinie hinausgehende Anforderungen an Oberflächenwasser festzulegen.

#### Artikel 7

Die Anwendung der auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf weder unmittelbar noch mittelbar eine Verschlechterung der bestehenden Qualität des Oberflächenwassers bewirken.

#### Artikel 8

Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur zulässig:

- a) bei Überschwemmungen oder Naturkatastrophen,
- b) bei bestimmten Parametern, die in Anhang II mit (O) gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Verhältnisse vorliegen,
- c) wenn das Oberflächenwasser eine natürliche Anreicherung mit bestimmten Stoffen über die

für die Kategorien A1, A2 und A3 der Tabelle in Anhang II festgelegten Grenzwerte hinaus erfährt,

- d) bei Oberflächenwasser von Seen mit geringer Tiefe und praktisch stehendem Wasser für bestimmte in der Tabelle in Anhang II durch ein Sternchen gekennzeichnete Parameter, wobei diese Abweichung nur für Seen mit einer Tiefe von nicht mehr als 20 m gilt, bei denen die Erneuerung des Wassers mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt und in die keine Abwässer abfließen.

Unter natürlicher Anreicherung ist der Prozeß zu verstehen, durch den ein bestimmtes Wasservolumen ohne Eingriff des Menschen gewisse im Boden enthaltene Stoffe aufnimmt.

Abweichungen gemäß Absatz 1 entbinden in keinem Falle von den zwingenden Erfordernissen zum Schutz der Volksgesundheit.

Nimmt ein Mitgliedstaat eine Abweichung vor, so teilt er der Kommission dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer mit.

#### Artikel 9

Die in der Tabelle in Anhang II angegebenen Zahlenwerte und die Liste der Parameter für die physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Merkmale des Oberflächenwassers werden auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Vorschlag der Kommission überprüft, wenn neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Aufbereitungsverfahren gewonnen oder die Trinkwassernormen geändert werden.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie und ihren Anhängen binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

#### Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN

---

*ANHANG I***Definition der Standardaufbereitungsverfahren zur Aufbereitung von Oberflächenwasser der Kategorien A1, A2 und A3 zu Trinkwasser***Kategorie A1:*

Einfache physikalische Aufbereitung und Entkeimung, z.B. Schnellfiltration und Entkeimung.

*Kategorie A2:*

Normale physikalische und chemische Aufbereitung und Entkeimung, z.B. Vorchlorung, Koagulation, Flockung, Dekantierung, Filterung und Entkeimung (Nachchlorung).

*Kategorie A3:*

Physikalische und verfeinerte chemische Aufbereitung, Oxidation, Adsorption und Entkeimung, z.B. Brechpunkt-Chlorung, Koagulation, Flockung, Dekantierung, Filterung, Oxidation, Adsorption (Aktivkohle), Entkeimung (Ozon, Nachchlorung).

---

## ANHANG II

## Qualitäten von zur Trinkwassergewinnung bestimmtem Oberflächenwasser

	Parameter	A1 G	A1 I	A2 G	A2 I	A3 G	A3 I
1	pH	6,5-8,5					
2	Färbung (nach einfachem Filtern)	10	20 (O)	5,5-9	100 (O)	5,5-9	200 (O)
3	Suspendierte Stoffe insgesamt	25		50		50	
4	Temperatur	22	25 (O)	22	25 (O)	22	25 (O)
5	Leitfähigkeit	1 000		1 000		1 000	
6	Geruch	3		10		20	
7*	Nitrate	25	50 (O)		50 (O)		50 (O)
8 (1)	Fluoride	0,7/1	1,5	0,7/1,7		0,7/1,7	
9	Gesamtes extrahierbares organisches Chlor						
10*	Eisen (gelöst)	0,1	0,3	1	2	1	
11*	Mangan	0,05		0,1		1	
12	Kupfer	0,02	0,05 (O)	0,05		1	
13	Zink	0,5	3	1	5	1	5
14	Bor	1		1		1	
15	Beryllium						
16	Kobalt						
17	Nickel						
18	Vanadium						
19	Arsen	0,01	0,05		0,05	0,05	0,1
20	Kadmium	0,001	0,005	0,001	0,005	0,001	0,005
21	Chrom gesamt		0,05		0,05		0,05
22	Blei		0,05		0,05		0,05
23	Selen		0,01		0,01		0,01
24	Quecksilber	0,0005	0,001	0,0005	0,001	0,0005	0,001
25	Barium		0,1		1		1
26	Zyanide		0,05		0,05		0,05

	Parameter	A1 G	A1 I	A2 G	A2 I	A3 G	A3 I
27	Sulfate	150	250	150	250 (O)	150	250 (O)
28	Chloride	200		200		200	
29	Grenzflächenaktive Stoffe (Methylenblauaktiv)	0,2		0,2		0,5	
30* (2)	Phosphate	0,4		0,7		0,7	
31	Phenole (Phenolzahl) p-Nitroanilin 4 Aminonantipyrin		0,001	0,001	0,005	0,01	0,1
32	Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe (nach Extraktion durch Petroliäther)		0,05		0,2	0,5	1
33	Polyzyklische Aromate		0,0002		0,0002		0,001
34	Pestizide — gesamt (Parathion, HCH, Dieldrin)		0,001		0,0025		0,005
35*	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)					30	
36*	Sättigung mit verdünntem Sauerstoff	> 70		> 50		> 30	
37*	Biochemischer Sauerstoffbedarf bei 20 °C ohne Nitrierung (BSP <sub>5</sub> )	< 3		< 5		< 7	
38	Kjeldahl-Stickstoff (außer NO <sub>3</sub> )	1		2		3	
39	Ammoniak	0,05		1		2	4 (O)
40	Chloroformextrahierbare Stoffe	0,1		0,2		0,5	
41	Organischer Kohlenstoff gesamt						
42	Organischer Kohlenstoff nach Flockung und Membranfiltration (5 µ) TOC						
43	Gesamt-Coli 37 °C	50		5 000		50 000	
44	Coli faec.	20		2 000		20 000	
45	Streptococcus faec.	20		1 000		10 000	
46	Salmonellen	nicht nachweisbar in 5 000 ml	nicht nachweisbar in 1 000 ml	nicht nachweisbar in 1 000 ml			

I = (imperativ) = zwingender Wert.

G = (guide) = Leitwert.

O = außergewöhnliche klimatische oder geographische Verhältnisse.

\* = Siehe Artikel 8 Buchstabe d).

(1) Die angegebenen Werte stellen entsprechend der durchschnittlichen Jahrestemperatur festgelegte Höchstgrenzen dar (hohe und niedrige Temperatur).

(2) Dieser Parameter wird aufgenommen, um den ökologischen Erfordernissen bestimmter Umweltmedien zu genügen.



## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Juni 1975

zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für einen Informationsaustausch zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen betreffend die Daten über die Luftverschmutzung durch bestimmte Schwefelverbindungen und durch Schwebstoffe

(75/441/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz <sup>(2)</sup> ist die Einführung eines Verfahrens für einen Informationsaustausch zwischen den Netzen zur Überwachung und Kontrolle der Umweltverschmutzung vorgesehen.

Die Bekämpfung der Umweltbelastungen, die zu den Zielen der Gemeinschaft hinsichtlich der Verbesserung der Lebensbedingungen und der harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft gehört, erfordert ein solches Verfahren; im Vertrag sind die hierfür notwendigen besonderen Handlungsbefugnisse nicht vorgesehen.

Der Austausch der Ergebnisse von Messungen des Verschmutzungsgrads ist einer der Faktoren, an Hand deren verfolgt werden kann, welche langfristigen Tendenzen und welche Verbesserungen als Folge innerstaatlicher oder etwaiger gemeinschaftlicher Regelungen eingetreten sind.

Der Transport der Schmutzstoffe über weite Entfernungen macht eine Überwachung auf regionaler, nationaler, Gemeinschafts- und Weltebene erforderlich.

Die Ergebnisse der vorerwähnten Messungen stellen Informationen dar, die für die Durchführung epidemiologischer Erhebungen, die eine genauere Kenntnis der schädlichen Wirkungen der Schmutzstoffe auf die Gesundheit vermitteln, unerlässlich sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 76 vom 7. 4. 1975, S. 40.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 3.

Nur bestimmte Schwefelverbindungen sowie die Schwebstoffe unterliegen in den Mitgliedstaaten einer systematischen und intensiven Überwachung.

Mit den durchzuführenden Messungen sollen die Werte der täglichen mittleren Konzentrationen für die betreffenden Schmutzstoffe ermittelt werden; diese Zeitspanne ist gewählt worden, weil sie der gemeinsame Nenner für die meisten der zur Zeit in der Gemeinschaft bestehender Meßstationen ist.

Auf der Grundlage zur Zeit durchgeführter Studien über die Vergleichbarkeit der Meßverfahren muß die Kommission so bald wie möglich Vorschläge zur Harmonisierung dieser Verfahren vorlegen, damit die Daten der verschiedenen Meßstationen im Sinne dieser Entscheidung direkt miteinander verglichen werden können.

Der in dieser Entscheidung vorgesehene Informationsaustausch, der nur zwei luftverunreinigende Stoffe betrifft und auf drei Jahre begrenzt ist, soll als Leitstudie für die Einführung eines vollständigen Systems für den Austausch von Daten, das den spezifischen Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes entspricht, dienen und Bestandteil des weltweiten Systems zur Umweltüberwachung werden, das zum Programm der Vereinten Nationen für den Umweltschutz gehört —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es wird ein gemeinsames Verfahren für einen Informationsaustausch zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen betreffend die Daten über die Luftverschmutzung eingeführt. Dieses Verfahren, das als erster Schritt anzusehen ist, findet auf die Meßwerte Anwendung, die von festen Meßstationen durch kontinuierliche Probenahmen oder Messungen in der Luft in bezug auf bestimmte Schwefelverbindungen sowie Schwebstoffe ermittelt werden.

*Artikel 2*

Im Sinne dieser Entscheidung sind

- a) Messungen in bezug auf bestimmte Schwefelverbindungen:
- die Messungen von Schwefeldioxyd oder
  - die Messungen des in Schwefeldioxyd ausgedrückten starken Säuregehalts der Luft;
- b) Messungen in bezug auf Schwebstoffe:
- gravimetrische Messungen oder
  - Messungen schwarzer Rauche.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit der in Anhang II wiedergegebenen Referenzkarte die physikalisch-chemische Beschaffenheit der Meßwerte mit.

*Artikel 3*

Unter den bestehenden oder geplanten Probenahme- bzw. Meßstationen wählt jeder Mitgliedstaat, nachdem er sich mit der Kommission ins Benehmen gesetzt hat, gemäß den in Anhang I festgelegten Parametern binnen sechs Monaten nach Annahme dieser Entscheidung die Stationen aus, deren Werte für einen Informationsaustausch verwendet werden sollen. Er unterrichtet die Kommission mit der in Anhang II wiedergegebenen Referenzkarte über diese Auswahl.

*Artikel 4*

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wer oder welche Stelle bzw. Stellen, die Werte nach Absatz 2 sammelt bzw. sammeln, und teilt dies der Kommission binnen sechs Monaten nach Annahme der Entscheidung mit.

(2) Für jede gewählte Station übermitteln die Personen oder Stellen im Sinne des Absatzes 1 der Kommission die jeweils für einen Monat ermittelten Werte der täglichen mittleren Konzentrationen für die betreffenden Schmutzstoffe, und zwar binnen sechs Monaten nach Durchführung der

Messungen. Die Angabe dieser durchschnittlichen Tageswerte erfolgt in Mikrogramm je Kubikmeter Luft bei normalen Temperatur- und Luftdruckbedingungen.

(3) Der Informationsaustausch findet erstmals auf die Werte Anwendung, die im siebten Monat nach Annahme der Entscheidung gemessen werden.

(4) Die Kommission erstellt vierteljährlich vollständige Tabellen der Werte; sie übermittelt den betreffenden Mitgliedstaaten die Werte zur Überprüfung.

(5) An Hand der in dieser Entscheidung genannten Daten sowie an Hand weiterer Informationen, die die Mitgliedstaaten für geeignet halten und der Kommission zur Verfügung stellen, arbeitet die Kommission im Benehmen mit den einzelstaatlichen Sachverständigen einen zusammenfassenden Jahresbericht mit verschiedenen Methoden zur Beurteilung der Daten aus. Dieser Bericht wird den Mitgliedstaaten zugeleitet.

*Artikel 5*

Auf der Grundlage der Vorschläge zur Harmonisierung der Meßverfahren, die die Kommission so bald wie möglich vorzulegen hat, und im Lichte der Erfahrungen, die im Rahmen des Informationsaustausches im Sinne dieser Entscheidung gesammelt werden, legt die Kommission dem Rat binnen drei Jahren nach Eingang der ersten Daten geeignete Vorschläge für ein neues Verfahren des Informationsaustauschs vor.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. FITZGERALD

## ANHANG I

## WAHL DER PROBENAHRME- ODER MESS-STATIONEN

1. Die Probenahme- oder Meßstationen werden hauptsächlich nach geographischen und demographischen Parametern (Stadt- und Landgebiete, Größenordnung der Städte, Wohngebiete oder überwiegend industrielle Gebiete) sowie nach dem Verschmutzungsgrad (maximale, mittlere, minimale Verschmutzung) ausgewählt.

**2. Demographische Parameter**

Folgende fünf Kategorien sind in Betracht zu ziehen:

- Städte oder Stadtgebiete mit mehr als 2 Millionen Einwohnern
- Städte oder Stadtgebiete mit 1 bis 2 Millionen Einwohnern
- Städte oder Stadtgebiete mit 0,5 bis 1 Million Einwohnern
- Städte oder Stadtgebiete mit 0,1 bis 0,5 Million Einwohnern
- Städte oder Stadtgebiete mit weniger als 0,1 Million Einwohnern.

Jeder Mitgliedstaat gibt für jede dieser Kategorien höchstens 5 Städte oder Stadtgebiete an, die für die verschiedenen Stadttypen und die verschiedenen topographischen und klimatischen Verhältnisse repräsentativ sind.

Innerhalb jeder der ersten vier Kategorien sind zwei Arten von Gebieten in Betracht zu ziehen:

- Wohngebiete einschließlich der Geschäftsbezirke, in denen die Heizung die hauptsächlich ortsfeste Verschmutzungsquelle ist,
- überwiegend industrielle Gebiete.

Der Unterscheidung zwischen Wohngebieten und überwiegend industriellen Gebieten sind topographische und auf Tätigkeitsarten beruhende Gesichtspunkte, dagegen nicht die Ursache der vorhandenen oder gemessenen Verunreinigungen zugrunde zu legen.

Bei der fünften Kategorie sind nur Wohngebiete in Betracht zu ziehen.

**3. Parameter für die Verschmutzungsgrade**

Innerhalb jeder Stadt oder jeden Stadtgebietes der ersten vier Kategorien mit einer ausreichenden Anzahl repräsentativer Standorte sind für jede der zwei Gebietsarten nach Maßgabe der von den bereits bestehenden Netzen gemessenen Verschmutzungsgrade (maximale, mittlere, minimale Verschmutzung) drei Probenahme- oder Meßstationen zu bestimmen. Bei der fünften Kategorie sind nur die Standorte mit maximaler und mittlerer Verschmutzung zu berücksichtigen.

Die derart bestimmten Stationen müssen für die Verhältnisse an der Probenahmestelle repräsentativ sein und dürfen nicht unmittelbar durch eine Verschmutzungsquelle beeinflußt werden.

**4. Geographische Parameter**

Jeder Mitgliedstaat hat entsprechend seiner Fläche Probenahmestationen außerhalb der Stadtgebiete anzugeben, die möglichst gleichmäßig über das Hoheitsgebiet verteilt sind.

Die Mitgliedstaaten mit einer Fläche von weniger als 100 000 km<sup>2</sup> geben höchstens 5, die Mitgliedstaaten mit einer größeren Fläche höchstens 15 Stationen an.

## ANHANG II

## REFERENZKARTE

(für jede Probenahme- oder Meßstation auszufüllen)

1. Name des Mitgliedstaats: .....
2. Name der Stadt oder des ländlichen Gebiets: .....
3. Name des Stadtgebiets (gegebenenfalls): .....
4. Name der Station (und gegebenenfalls Kennzahl): .....
5. Mit den Messungen beauftragte Institution, einschließlich Anschrift, Telefonnummer und Name der verantwortlichen Person: .....
6. Geographische Parameter:  
Station in
  - einer Stadt oder einem Stadtgebiet
  - einem nicht städtischen Gebiet
 Zutreffendes ankreuzen.
7. Demographische Parameter:  
Liegt die Station in einer Stadt oder einem Stadtgebiet, so ist sie in eine der fünf folgenden Kategorien einzuordnen:
  - Städte oder Stadtgebiete mit mehr als 2 Millionen Einwohnern
  - Städte oder Stadtgebiete mit 1 bis 2 Millionen Einwohnern
  - Städte oder Stadtgebiete mit 0,5 bis 1 Million Einwohnern
  - Städte oder Stadtgebiete mit 0,1 bis 0,5 Million Einwohnern
  - Städte oder Stadtgebiete mit weniger als 0,1 Million Einwohnern
 Zutreffendes ankreuzen.
8. Lage der Station (z.B. Anschrift): .....
- Für die Stationen in Stadtgebieten:
  - überwiegend industrielles Gebiet
  - Gebiet, das in erster Linie ein Geschäftsbezirk oder Wohngebiet ist
 Zutreffendes ankreuzen.
9. Erläuterungen zum Standort der Station und ihren Merkmalen (anzugeben ist, ob die Station zu einem Netz gehört, ferner Bodenhöhe der Probenahme, Abstand von einer Hauptstraße und Abstand von den wichtigsten Verschmutzungsquellen usw.): .....
10. Schätzung der Fläche des Gebiets, dessen Verschmutzungsgrad für die Station repräsentativ ist (wenn möglich): .....

- 11. An der Station entnommene oder gemessene luftverunreinigende Stoffe:
  - Schwefeldioxyd
  - starker Säuregehalt
  - Schwebstoffe
  - schwarze Rauche
  - sonstige Stoffe (genau angeben):.....
 Zutreffendes ankreuzen.

12. An der gleichen Station gemessene sonstige Parameter (meteorologische usw.):.....  
 .....  
 .....  
 .....

**Schmutzstoff: Schwefeldioxyd**

13.1. Entnahmeverfahren: .....  
 .....  
 .....

14.1. Analyseverfahren: .....  
 .....  
 .....

15.1. Dauer und Häufigkeit der Probenahme: .....  
 Normaler Zeitpunkt des Beginns der Entnahmen: .....  
 Normaler Zeitpunkt der Beendigung der Entnahmen: .....  
 Dauer jeder Entnahme <sup>(1)</sup>:.....

16.1. Methode und Häufigkeit der Kalibrierung: .....  
 .....  
 .....

17.1. Datum des Beginns der Benutzung der Station für die Messung des Schmutzstoffes:  
 .....

**Schmutzstoff: starker Säuregehalt**

13.2. Entnahmeverfahren: .....  
 .....  
 .....

<sup>(1)</sup> Im Falle nicht integrierender kontinuierlicher Analysen, dies mit dem Buchstaben C angeben.

14.2. Analyseverfahren: .....

.....

.....

.....

15.2. Dauer und Häufigkeit der Probenahme: .....

Normaler Zeitpunkt des Beginns der Entnahmen: .....

Normaler Zeitpunkt der Beendigung der Entnahmen: .....

Dauer jeder Entnahme <sup>(1)</sup>: .....

16.2. Methode und Häufigkeit der Kalibrierung: .....

.....

.....

.....

17.2. Datum des Beginns der Benutzung der Station für die Messung des Schmutzstoffes:

.....

**Schmutzstoff: Schwebstoffe**

13.3. Entnahmeverfahren: .....

.....

.....

.....

14.3. Analyseverfahren: .....

.....

.....

.....

15.3. Dauer und Häufigkeit der Probenahme: .....

Normaler Zeitpunkt des Beginns der Entnahmen: .....

Normaler Zeitpunkt der Beendigung der Entnahmen: .....

Dauer jeder Entnahme <sup>(1)</sup>: .....

16.3. Methode und Häufigkeit der Kalibrierung:

.....

.....

.....

17.3. Datum des Beginns der Benutzung der Station für die Messung des Schmutzstoffes:

.....

**Schmutzstoff: schwarze Rauche**

13.4. Entnahmeverfahren: .....

.....

.....

.....

<sup>(1)</sup> Im Falle nicht integrierender kontinuierlicher Analysen, dies mit dem Buchstaben C angeben.

14.4. Analyseverfahren:

.....  
.....  
.....

15.4. Dauer und Häufigkeit der Probenahme:.....

Normaler Zeitpunkt des Beginns der Entnahmen:.....

Normaler Zeitpunkt der Beendigung der Entnahmen:.....

Dauer jeder Entnahme <sup>(1)</sup>:.....

16.4. Methode und Häufigkeit der Kalibrierung:

.....  
.....  
.....

17.7. Datum des Beginns der Benutzung der Station für die Messung des Schmutzstoffes:

.....

---

<sup>(1)</sup> Im Falle nicht integrierender kontinuierlicher Analysen, dies mit dem Buchstaben C angeben.

---

## RICHTLINIE DES RATES

vom 15. Juli 1975

über Abfälle

(75/442/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften über die Abfallbeseitigung, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Deshalb ist für dieses Gebiet eine Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrags vorzunehmen.

Es erscheint notwendig, diese Rechtsangleichung durch ein Tätigwerden der Gemeinschaft zu ergänzen, um durch eine umfassendere Regelung eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität zu verwirklichen. Deshalb sind dafür einige besondere Bestimmungen vorzusehen. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 des Vertrags zurückzugreifen.

Jede Regelung der Abfallbeseitigung muß als wesentliche Zielsetzung den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt gegen nachteilige Auswirkungen der Sammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen haben.

Die Aufbereitung von Abfällen sowie die Verwendung wiedergewonnener Materialien ist im Interesse der Erhaltung der natürlichen Rohstoffquellen zu fördern.

In dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz <sup>(3)</sup>, wird die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Aktionen einschließlich der Rechtsangleichung hervorgehoben.

Ein wirksames und zusammenhängendes System der Abfallbeseitigung, welches den innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht hemmt und die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigt, muß auf alle beweglichen Sachen Anwendung finden, deren sich der Besitzer entledigt oder gemäß den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften zu entledigen hat, ausgenommen radioaktive Abfälle, Abfälle aus dem Bergbau und landwirtschaftliche Abfälle, Tierkörper, Abwässer, gasförmige Ableitungen sowie Abfälle, die einer besonderen Gemeinschaftsregelung unterliegen.

Zur Gewährleistung des Umweltschutzes muß ein Genehmigungsverfahren für diejenigen Unternehmen vorgesehen werden, die Abfälle für andere aufbereiten, lagern oder ablagern, ferner eine Überwachung der Firmen, die ihre Abfälle selbst beseitigen oder die fremde Abfälle sammeln sowie schließlich ein Plan für die wesentlichen Daten, die in den verschiedenen Phasen der Abfallbeseitigung zu berücksichtigen sind.

Der Teil der Kosten, der nicht durch die Verwertung der Abfälle gedeckt wird, muß entsprechend dem Verursacherprinzip getragen werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) Abfälle: Alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt oder gemäß den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften zu entledigen hat;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 32 vom 11. 2. 1975, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 16 vom 23. 1. 1975, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 3.



## b) Beseitigung:

- Das Einsammeln, Sortieren, Befördern und Behandeln von Abfällen und deren Lagerung und Ablagerung auf dem Boden oder im Boden;
- die erforderlichen Umwandlungsvorgänge zu ihrer Wiederverwendung, Rückgewinnung oder Verwertung.

*Artikel 2*

(1) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten besondere Vorschriften für bestimmte Gruppen von Abfällen erlassen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für:

- a) radioaktive Abfälle;
- b) Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Bodenschätzen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen;
- c) Tierkörper, Tierkörperteile, und folgende landwirtschaftliche Abfälle: Fäkalien und sonstige innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs verwendete Stoffe;
- d) Abwässer mit Ausnahme flüssiger Abfälle;
- e) gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre;
- f) Abfälle, die einer besonderen Gemeinschaftsregelung unterliegen.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Einschränkung der Abfallbildung, die Verwertung und Umwandlung von Abfällen, die Gewinnung von Rohstoffen und gegebenenfalls von Energie sowie alle anderen Verfahren zur Wiederverwendung von Abfällen zu fördern.

(2) Sie unterrichten die Kommission rechtzeitig über die Entwürfe von Regelungen, die solche Maßnahmen zum Gegenstand haben und insbesondere von jedem Entwurf einer Regelung für

- a) die Verwendung von Stoffen, deren Beseitigung technische Schwierigkeiten oder übermäßige Kosten verursachen könnte;
- b) die Förderung
  - der mengenmäßigen Verringerung bestimmter Abfälle,
  - der Aufbereitung von Abfällen im Hinblick auf ihre Verwertung und Wiederverwendung,
  - der Rückgewinnung von Rohstoffen und/oder der Gewinnung von Energie aus bestimmten Abfällen;
- c) die Verwendung bestimmter natürlicher Rohstoffe, einschließlich Energiequellen, in den Be-

reichen, in denen diese durch wiedergewonnene Stoffe ersetzt werden können.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Abfälle beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen und insbesondere ohne

- Wasser, Luft, Boden sowie Tier- und Pflanzenwelt zu gefährden;
- Geräusch- oder Geruchsbelästigungen zu verursachen;
- die Umgebung und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten setzen die zuständige(n) Behörde(n) ein, die damit beauftragt ist (sind), in einem bestimmten Gebiet die Maßnahmen zur Abfallbeseitigung zu planen, zu organisieren, zu genehmigen und zu überwachen oder bestimmen diese Behörde(n).

*Artikel 6*

Die in Artikel 5 genannte(n) zuständige(n) Behörde(n) erstellt (erstellen) so bald wie möglich einen Plan bzw. Pläne, der (die) insbesondere folgendes umfaßt (umfassen):

- Art und Menge der zu beseitigenden Abfälle;
- allgemeine technische Vorschriften;
- geeignete Flächen für Deponien;
- besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle.

In diesem Plan bzw. diesen Plänen können beispielsweise angegeben sein:

- die zur Beseitigung der Abfälle berechtigten natürlichen oder juristischen Personen;
- die geschätzten Kosten der Abfallbeseitigung;
- geeignete Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung der Sammlung, des Sortierens und der Behandlung von Abfällen.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit jeder Besitzer von Abfällen

- diese einem privaten oder öffentlichen Sammel- oder Abfallbeseitigungsunternehmen übergibt,
- oder selbst für die Beseitigung der Abfälle unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 4 Sorge trägt.

*Artikel 8*

Im Hinblick auf die Einhaltung der nach Artikel 4 getroffenen Maßnahmen bedürfen alle Anlagen oder Unternehmen, in denen Abfälle für andere aufbereitet, gelagert oder abgelagert werden, einer Genehmigung durch die in Artikel 5 genannte zuständige Behörde, die insbesondere betrifft:

- Art und Menge der zu behandelnden Abfälle;
- allgemeine technische Vorschriften;
- die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen;
- einen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegenden Nachweis über Ursprung, Bestimmung und Behandlung der Abfälle sowie ihre Arten und Mengen.

*Artikel 9*

Die Anlagen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 8 werden in regelmäßigen Zeitabständen durch die in Artikel 5 genannte zuständige Behörde insbesondere daraufhin überprüft, ob die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

*Artikel 10*

Die Unternehmen, die ihre Abfälle selbst befördern, sammeln, lagern, ablagern oder aufbereiten sowie die Unternehmen, die fremde Abfälle sammeln oder befördern, unterliegen der Überwachung durch die in Artikel 5 genannte zuständige Behörde.

*Artikel 11*

Gemäß dem Verursacherprinzip sind die Kosten für die Beseitigung der Abfälle — abzüglich des Ertrags aus einer etwaigen Abfallverwertung — zu tragen von

- den Abfallbesitzern, die ihre Abfälle einem Sammelunternehmen oder einem Unternehmen im Sinne des Artikels 8 übergeben,
- und/oder den früheren Besitzern oder dem Hersteller des Erzeugnisses, von dem die Abfälle herrühren.

*Artikel 12*

Die Mitgliedstaaten erstellen alle drei Jahre einen Bericht über die Abfallbeseitigung in ihrem Land und übermitteln ihn der Kommission. Zu diesem Zweck müssen die in den Artikeln 8 und 10 genannten Anlagen oder Unternehmen der in Artikel 5 genannten zuständigen Behörde die Informationen über die Abfallbeseitigung mitteilen. Die Kommission leitet diesen Bericht den übrigen Mitgliedstaaten zu.

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

*Artikel 13*

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 14*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 15*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. RUMOR